

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

33. Sitzung, 24.03.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

## die Verhandlungen

des vierten

### allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Dreiunddreißigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 24. März 1851.

**Tagesordnung:** Ausschußbericht, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Umgestaltung der Staats- und Gemeinde-Behörden.

**Vorsitz:** Präsident Kitz.

Die Sitzung beginnt 5 Minuten nach  $\frac{1}{2}$  11 Uhr mit Verlesung des über die vorige Sitzung vom Schriftführer Gräpel aufgenommenen Protokolls, welches auf Anfrage des Präsidenten von der Versammlung ohne Erinnerung genehmigt wird.

**Präsident:** Ich habe zunächst folgendes Schreiben des großherzoglichen Staatsministeriums anzuzeigen: 1) ein Schreiben vom 20. März d. J.:

„Die Arbeiten an der Brake Chaussee sind, nachdem die Richtung durch höchste Entscheidung schlüssig festgestellt ist, so in Angriff genommen, daß, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, in diesem Jahre die Herstellung der Verbindung zwischen Brake und Oldenburg, wenn auch, wegen Mangels an Steinen, in einzelnen Strecken als Sandweg, in Aussicht steht. Dieses ist indessen nur dann möglich, wenn der Betrieb der Arbeit in keiner Weise gehindert wird, und ist ein Hinderniß in dem Widerspruch zweier Grundbesitzer, welche sich geweigert haben, das erforderliche Land, etwa  $3\frac{3}{4}$  Tück, zur Weganlage abzutreten, zu beseitigen. In dem Herzogthume ist noch kein Enteignungsgesetz erlassen, indessen zur Vorlage für den Provinziallandtag vorbereitet.

Die Berathung und Beschlußfassung über jenes Gesetz wird, wenn auch der Provinziallandtag bald nach dem Schlusse des allgemeinen Landtags zusammentreten sollte, eine längere Zeit erfordern. Da die Vollendung der fraglichen Chaussee dringend im öffentlichen Interesse gefordert wird, dieses aber leicht dadurch gefährdet werden kann, wenn die Arbeit in den betreffenden Strecken nicht bald in Angriff genommen werden könnte, so ist die Frage in Erwägung genommen, ob nicht in

diesem besonderen Falle, nach Art. 160. 2. des Staatsgrundgesetzes, ein besonderes Enteignungsgesetz zu erlassen sei. Der Entwurf eines solchen Gesetzes nebst Motiven ist mit dem Antrage vorgelegt, daß das Gesetz, wenn irgend thunlich, sofort veröffentlicht werden möge, und beantragt die Staatsregierung unter Mittheilung des Entwurfes, der allgemeine Landtag möge, in Gemäßheit des Art. 163. des Staatsgrundgesetzes, seine gutachtliche Erklärung über denselben, abgeben.

Oldenburg, den 20. März 1851.

Staatsministerium.

v. Buttell.

Muzenbecher.“

Da der Entwurf nur sehr kurz ist, so kann ich wohl denselben gleich vorlesen. Er lautet:

„Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden u. s. w. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums mit Bezugnahme auf Art. 160. Absatz 2. des Staatsgrundgesetzes, zur Ermöglichung ungehinderter baldigster Vollendung der in der Ausführung begriffenen Chaussee zwischen Oldenburg und Brake, wie folgt:

§. 1.

Die zur Ausführung des Chausseebaues zwischen Oldenburg und Brake in der von Uns genehmigten Richtung demgemäß nach Bestimmung der Regierung erforderliche Abtretung von Grundeigenthum, Baulichkeiten und Rechten jeder Art gegen gerechte Entschädigung darf nicht verweigert werden.

§. 2.

Ist über den Betrag der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung mit dem Betheiligten nicht zu erreichen, so ist

derselbe zunächst im Verwaltungswege durch drei unparteiische zu beeidigende Sachverständige, von denen Einer vom betreffenden Amte, der Andere von dem Betheiligten und der Dritte von Beiden gemeinschaftlich zu wählen ist, zu ermitteln.

Verweigert der Betheiligte die Wahl eines Taxators, so ernannt denselben das Amt für ihn.

### §. 3.

Wird die so ermittelte Entschädigungssumme für zu niedrig, beziehungsweise zu hoch gehalten, so kann der vermeintlich Benachtheiligte eine neue Schätzung unter Leitung des zuständigen Landgerichts nach den Vorschriften des gemeinen Rechts verlangen. Doch hat derselbe, wenn er von dieser Befugniß Gebrauch machen will, bei Strafe des Verlustes derselben solches innerhalb acht Tagen nach schriftlicher Zustellung der Schätzungsurkunde dem Gegner anzuzeigen und innerhalb der folgenden vier Wochen den Antrag auf Übernahme einer neuen Schätzung bei dem Landgerichte genügend begründet einzubringen.

### §. 4.

In allen Fällen kann die Regierung, sobald die Ermittlung der Entschädigung nach Maßgabe des §. 2 Statt gehabt hat, und die Auszahlung der so ermittelten Entschädigungssumme erfolgt oder angeboten ist, über den abzutretenden Grund und Boden, beziehungsweise das Gebäude oder Recht ungehindert verfügen.

Urkundlich u. s. w."

Ich glaube vorschlagen zu können, daß wir für diese Vorlage einen Ausschuß von fünf Personen etwa gegen Schluß der heutigen Sitzung noch wählen. Dann ist eingekommen folgendes Schreiben vom 21. März:

„Auf das vom allgemeinen Landtage in der 29. Sitzung an die Staatsregierung gestellte Ersuchen wegen Einbringung eines Gesetzeswurfes über Aufhebung der Lehen, Fideikomnisse und Stammgüter nach Art. 154. des Staatsgrundgesetzes, hat das Staatsministerium ergebenst zu erwiedern, daß, abgesehen von der Frage, ob und inwiefern hier dringende Gründe vorliegen, diesen Gegenstand vor dem allgemeinen Landtage zu behandeln, die gewünschte Vorlage wesentlich deshalb als unthunlich erscheinen muß, weil die im Staatsministerium über den von der Gesetzkommision ausgearbeiteten Gesetzentwurf eingeleitete Berathung auf erhebliche Bedenken gestoßen ist, deren Beseitigung sich nicht so rasch ermöglichen läßt, auch die Zeit bereits zu weit vorgerückt ist, um neue Arbeiten, welche eine umfangreichere Prüfung erfordern, dem allgemeinen Landtage noch vorlegen zu können.

Oldenburg, den 21. März 1851.

Staatsministerium

v. Buttell.

v. Grün."

Dieses Schreiben würde als Anlage zum heutigen Protokoll gehen. Dann ist ferner so eben eingegangen ein Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 23. März, das Budget betreffend. Es ist zwar sehr ausführlich, allein

es wird dem Wunsche der Versammlung entsprechen, wenn ich es dennoch ganz vorlese. Es lautet:}

Der Präsident verliest die Anlage B.

Das Schreiben geht an den Finanzausschuß.

Abg. Lindemann: Wäre das Schreiben nicht zur Vervielfältigung zu vertheilen?

Präsident: Sofort zu vervielfältigen? Es würde allerdings zweckmäßig sein, und wird verfügt werden.

Dann ist eben während der Sitzung eingegangen ferner folgendes Schreiben vom 23. März:

„In Veranlassung des vom allgemeinen Landtage am 13. d. M. gefaßten Beschlusses ist die Staatsregierung gern bereit, dem ausgesprochenen Wunsche entsprechend, schon jetzt eine Erklärung über das Gesetz, welches die Präsenzzeit regeln soll, abzugeben.

Nach dem Gesetzentwurfe, welchen die Staatsregierung dem allgemeinen Landtage vorgelegt hat, sollte die Präsenzzeit bei der Fahne nicht gesetzlich festgestellt werden. Die Staatsregierung hat sich indessen, um eine Verständigung anzubahnen, damit einverstanden erklärt, daß für die Infanteriemannschaft die Präsenzzeit auf 18 Monate gesetzlich bestimmt werde. Dieselbe kann, nach nochmaliger reiflicher Erwägung, dem Gesetzentwurfe, wie er aus der Berathung des allgemeinen Landtags hervorgegangen, in allem Uebrigen wohl beistimmen, die in demselben ausgesprochene sechsmonatliche Präsenzzeit für die Ersatzmannschaft jedoch fortwährend als nicht in Uebereinstimmung mit der Bundeskriegsverfassung finden und ist sie deshalb außer Stande, dieses Maß der Präsenzzeit durch ein Gesetz feststellen zu lassen.

Der allgemeine Landtag hat den weiteren Antrag der Staatsregierung, daß in dem Gesetze der Ersatzmannschaft gar nicht Erwähnung geschehen möge, abgelehnt, weil derselbe die allgemein auf 18 Monate bestimmte Präsenzzeit auf die Ersatzmannschaft nicht mitbezogen wissen will. So unstatthaft es aber dem allgemeinen Landtage erscheinen mag, daß in dem Gesetze ausdrücklich oder auch nur als Folgerung eine achtzehnmonatliche Präsenzzeit auch für die Ersatzmannschaft bestimmt werde, völlig ebenso unzulässig findet die Staatsregierung ihrerseits die gesetzliche Feststellung von sechs Monaten für dieselbe.

Da anscheinend keine Aussicht auf eine sofortige Annäherung und Ausgleichung dieser entgegenstehenden Ansichten vorhanden ist, es jedoch um so mehr zu beklagen sein würde, wenn aus dieser Ursache das vorliegende Gesetz überall nicht zu Stande käme, als eine Regelung der übrigen Punkte desselben dringend zu wünschen ist, und eine endliche Entscheidung des Streitpunktes doch nur von einer allgemeinen deutschen Bundesgewalt oder neuen Kriegsverfassung erwartet werden kann und muß, so erscheint es der Staatsregierung der Sachlage vollkommen angemessen, wenn bis zu dieser Entscheidung die Frage unerledigt gelassen werde. In dem Wunsche, keinen sich anbietenden möglicherweise zu einer Verständigung führenden Ausweg unbetretet zu lassen, stellt demnach die Staatsregierung an den allgemeinen Landtag das

Ersuchen, einer Modifikation des fraglichen Gesetzentwurfs in dem Sinne seine Zustimmung zu geben, daß darin die Festsetzung der Präsenzzeit für die Ersatzmannschaft ausdrücklich demnächstiger Entscheidung der Bundesgewalt vorbehalten bleibt. Durch einen solchen Zusatz würde den Rechten und Ansichten nach keiner Seite hin entgegengetreten, sondern nur eine für beide Theile unverfängliche und in keiner Weise für die Zukunft präjudizirende faktische Hinwegräumung eines Konfliktes und einer der Schwierigkeiten, welche einer endlichen Vereinbarung über den Voranschlag noch entgegenstehen, erreicht werden können. Rücksichtlich der Geldbewilligung für die Ersatzmannschaft würde für dieses Jahr das Finanzgesetz maßgebend sein.

Oldenburg, den 23. März 1851.

Staatsministerium.

v. Buttel.

v. Grün.“

Dieses Schreiben geht an den betreffenden Ausschuss. Wir kommen jetzt zur Tagesordnung. Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes wegen Umgestaltung der Staats- und Gemeindebehörden. Diesen Gesetzentwurf habe ich nun, soweit er die Organisation der Gemeinde- und Verwaltungsbehörden des Herzogthums betrifft, zunächst zur allgemeinen Diskussion zu verstellen nach §. 41. der Geschäftsordnung; bei dieser allgemeinen Diskussion hat nur jedes Mitglied einmal das Wort. Was die Behandlung dieses Berichts in dieser Beziehung betrifft, so gehören die unter I. bis III. aufgezählten Anträge zu dieser allgemeinen Diskussion. Diese Anträge lassen sich nun natürlich getrennt stellen. Indessen glaube ich doch, daß es zweckmäßig sein wird, die Diskussion auf sämtliche drei Anträge zugleich zu erstrecken, indem in der Motivirung eine solche scharfe Grenze sich wohl schwer einhalten ließe. Würden dann noch außer diesen allgemeinen Anträgen aus der Versammlung allgemeine Anträge gestellt werden, so würde natürlich Jedem dazu das Wort freistehen. Ich würde also hiernach den Herrn Berichterstatter ersuchen, den Ausschussbericht zunächst sub I., II., III. vorzutragen.

Berichterst. **Niebour II.** (verliest):

„Ausschussbericht, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Umgestaltung der Staats- und Gemeindebehörden zc. (bis zu den Worten S. 2 der Anlage A.) des Entwurfs ein.“

Ich finde, daß sich in dem Berichte mehrere Druckfehler finden. Ich brauche aber wohl kaum darauf aufmerksam zu machen, sie abzuändern, weil sie sich von selbst herausstellen.

Berichterst. **Mölling** (verliest den Bericht S. 2. von den Worten: „Die Minderheit“ bis „Beschluss zu fassen“ [S. 5 des Berichts]).

Berichterst. **Niebour II.** (verliest von: „II. Verschieden zc.“ S. 6 des Berichts bis zu dem Worte S. 7.: „unterliegen.“

Ich darf hier einschalten, daß, wie sich aber auch wohl von selbst versteht, die Mitglieder des Ausschusses nicht mit

allen den Motiven einverstanden sind, die unter ihrem Namen mit aufgeführt sind.

(Verliest weiter: „III. Bei den unter I.“ bis zu „unterziehen könnte.“ S. 7.)

Reg.-Komm. **Munde:** Vor Beginn der Debatte über vorliegenden Gegenstand möchte ich mir eine Bemerkung erlauben. Das Staatsministerium hat mir keinen Auftrag erteilt, mich bei der Debatte in einer bestimmten Weise zu betheiligen; das Staatsministerium hat vielmehr Bedenken getragen, schon jetzt bindende Erklärungen über diesen Gegenstand abgeben zu lassen, theils weil die Kürze der Zeit, welche der Ausschussbericht, so weit er jetzt überhaupt vorliegt, in den Händen des Ministeriums ist, nicht gestattet hat, diejenige Berathung über diesen Gegenstand, welche die Wichtigkeit desselben erfordert, zu beendigen, theils auch deswegen nicht, weil der Ausschussbericht noch nicht einmal vollständig vorliegt und das Ganze somit nicht übersehen werden konnte; hauptsächlich aber wohl, weil das Staatsministerium in seiner jetzigen Zusammensetzung vor einer befriedigenden Erledigung der Budgetfrage in einer schwankenden Stellung zu sein glaubt, und in dieser Lage der Sache nicht bindend auf einen Gegenstand einzugehen für gerathen hält, der von so tief eingreifender Bedeutung ist. Wenn ich dennoch hin und wieder Veranlassung finden möchte zu einzelnen Bemerkungen, so bitte ich nur festzuhalten, daß dieses der Ansicht der Staatsregierung in keiner Weise präjudiziren kann.

**Präsident:** Ich stelle, wie gesagt, diese sämtlichen Anträge zur allgemeinen Diskussion und frage, ob Jemand sich zum Worte meldet.

Abg. **Dannenberg:** Ich wollte nur ein paar Worte sagen zur Begründung meiner Abstimmung, indem ich für den Mölling'schen Antrag stimme, mit dem ich in vielen, lediglich die Sache betreffenden, Punkten übereinstimme, in manchen aber allerdings nicht übereinstimmen kann. Mir ist der Hauptgrund, in diese Berathung des Gesetzentwurfs nicht einzugehen, der, daß ich nicht einsehe, wozu das nützen soll, sondern nur Gefahren davon erwarte. Ich kann auch nicht anders hier in diese Arbeit eingehen, als von Grund aus, von dort aus, wo das Leben ist im Staate: von der Gemeinde aus. Nur wenn sich die Gemeinde organisiert hat, wenn in ihr die verschiedenen Geschäftszweige des Staatslebens geordnet sind, kann ich weiter bauen. Der Ausschuss hat das auch selbst als das Natürlichere einstimmig bezeichnet. Ich glaube jedoch nicht, wie der Ausschuss, daß unser zukünftiger Neubau rascher gefördert werde, wenn wir jetzt schon auf diesen Entwurf eingehen. Ich sehe davon aber auch gar keinen Vortheil. Der Ausschuss ist ja auch der Meinung, daß dieses Gesetz, was beschlossen wird, gar nicht eher zur Ausführung kommen soll, als bis eben die Gemeindeordnung festgestellt ist. Dann haben wir aber den Uebelstand mit der Beschlussfassung über das Gesetz hervorgerufen, daß wir ein Gesetz haben, welches nicht ins Leben treten kann, welches aber bei der Organisation der Gemeinden uns überall hindert, in der wir überall mit dem Kopfe anrennen werden, denn

wir können nicht auf dem Provinziallandtag die Beschlüsse ohne Weiteres wegräumen, sondern es bedarf dazu auch der Zustimmung der Staatsregierung, und so entsteht ein Gesetz, welches nicht das Leben fördert, aber wohl ein Gesetz, welches das Leben hindern kann. Auch möchte ich glauben, daß wir gar nicht so viel verlieren, wenn wir auf die Berathung des jetzigen Entwurfs nicht eingehen, an Zeit, meine ich. Wenn wir nicht darauf eingehen, so glaube ich, daß der Generallandtag bald zum Abschluß kommen wird und dann der Provinziallandtag um so früher eintreten kann. Wenn wir auf dem allgemeinen Landtag noch längere Zeit verlieren — und es ist wohl vorauszu sehen, daß wir lange Zeit bedürfen werden, dieses Gesetz gründlich zu berathen — so fragt es sich sehr, ob der Provinziallandtag in der Zwischenzeit sobald fertig werden kann, daß noch im November d. J. der Generallandtag wieder zusammentritt. Ich glaube auch, daß wir alle schon — ich behaupte es nicht, sondern ich glaube und vermüthe es nur — daß wir alle schon durch die lange Dauer des Landtags etwas an der frischen Kraft verloren haben, die nöthig ist, um ein so umfassendes Gesetz mit Gründlichkeit zu erörtern und zu bearbeiten, und ich halte eben diesen Gegenstand für so wichtig, daß ich auch das vermeiden möchte, daß bei ihm und bei seiner Berathung eine durch die lange Zeit, die wir schon verbracht haben, im Landtage hervorgerufene Ungebuld bei dem Einen, bei dem Andern eine Ermüdung nachtheilig einwirken möchte. Aber der Hauptgrund ist der, den ich vorangestellt habe. Es wird keinen Nutzen haben, ich sehe nur Nachtheil, wenn wir die vorliegende Organisation beschließen als Gesetz, als ein Gesetz, welches nicht ins Leben treten kann, welches aber bei der Berathung der Gemeindeordnung uns überall Hemmungen entgegenstellt und Störung bereitet.

Abg. **Crone**: Ich bin auch für die Zurückweisung wenigstens des Theils, betreffend den Verwaltungszweig der Gemeinden.

Einmal, weil für die besonderen Angelegenheiten jeder einzelnen Provinz die Provinziallandtage verfassungsmäßig bestimmt sind. Gründe mancherlei Art finden sich in der 71. und 72. Verhandlung des konstituierenden allgemeinen Landtags, namentlich auch, um nicht den allgemeinen Landtag zugleich mit dem Provinziallandtag des Herzogthums zu vereinigen. Diese Vereinigung ist auch damals abgelehnt.

Nach Art. 154. des Staatsgrundgesetzes und den beiden vorhergehenden ist ausschließlich eine einzelne Provinz Berührendes im Einverständnisse mit dem Großherzoge als zur gemeinsamen Kompetenz zu erklären auch nicht einmal zulässig. Ich finde es gegen den klaren Sinn des Staatsgrundgesetzes. Also bleibt meiner Ansicht nach hier nur Berathung zur Abgabe einer gutachtlichen Erklärung Seitens des allgemeinen Landtags über diesen Theil des so vorgelegten Organisationsentwurfs.

Im andern Fall bin ich auch gegen diesen Gesetzentwurf, weil durch diesen Umriß sich alles nicht gründlich übersehen läßt.

Im Ausschußbericht ist Seite 8 darauf hingewiesen, daß in manchen Fällen die Bauerschaft, namentlich im Münsterland, zweckmäßiger als das Kirchspiel die politische Gemeinde bilden könnte. Seite 14 des Berichts geschieht ferner der Bauerschaft einer Erwähnung in Beziehung auf Art. 16.: daß im Entwurf vor Aufsicht „nächste“ zu streichen sei, da es z. B. bei Bauerschaftsprühen vorkommen kann, daß die allernächste Aufsicht dem Bürgermeister nicht zusteht. Weiter vernimmt man auch hier nirgends die Spur von Bauerschaften. Ich weiß also nicht, wie diese Einzelgemeinden, als da sind Bauerschaft, Dorf, Wiegheld und Flecken beordnet werden sollen. Anscheinend sollen diese als politische Gemeinde zu Grabe gehen. Alle seit lange bisherigen Versuche, dieselben brach und lahm zu legen, hat nicht gelingen wollen. Man gebe ihnen daher ihre freie lang ersehnte Selbstständigkeit, — sie werden schon die ihnen innewohnende Kraft zum gedeihlichen Fortschritt entwickeln. Ich kann mich nicht von der Ansicht trennen —

**Präsident**: Sofern der Herr Abgeordnete ablesen sollte, muß ich ihn darauf aufmerksam machen, daß das nur mit Zustimmung der Versammlung geschehen darf.

Abg. **Crone**: Dann werde ich die Versammlung und den Herrn Präsidenten ersuchen müssen, mir das zu erlauben.

**Präsident**: Ich frage die Versammlung, ob dem Widerspruch entgegengesetzt wird? — Ich würde bitten fortzufahren.

Abg. **Crone**: Ich kann mich nicht von der Ansicht trennen, daß es un Zweckmäßig und unthunlich ist, in den münsterschen Kreisen das Kirchspiel als erste politische Gemeinde hinzustellen. Im Münsterlande muß die Bauerschaft, das Dorf, die Wieh und der Flecken, wie diese Ortschaften auch alle verschiedene Namen haben, wenigstens die politische Unterabtheilung der Gemeinden bilden zu dem im Entwurf vorgelegten Gemeinde-Bezirk mit Vertretung durch einen Vorsteher und Rath an der Spitze. Dann erst kommt im Gemeindebezirk der Bürgermeister mit dem Gemeinderath. Die Bauerschaft ist die sich durch die Naturverhältnisse selbst geschaffene erste ursprüngliche Gemeinde. Dies ist nicht allein meine Ansicht, sie ist die dort im Volke tief eingewurzelte. Ich kann mich auch dieserhalb berufen auf einen mir zur Kenntniß gekommenen sehr ausführlichen Bericht des Amts Cloppenburg vom 29. Nov. 1833 durch Amtmann Bartel und den derzeitigen Auditor, unseren jetzigen Herrn Landtagspräsidenten Riß, an Großherzogliche Regierung, betreffend die Konstituierung der Bauerschaften des Amtsbezirks Cloppenburg nach Analogie der Gemeinde-Ordnung. Viele der jetzt dem Bürgermeister zugewiesenen Functionen werden sich dann auch anders gestalten und bin daher gegen den vorgelegten Entwurf.

Abg. **Wibel**: Ich habe mir zunächst das Wort erbeten in Bezug auf eine Formfrage. Als vorhin das Schreiben des Staatsministeriums vorgelesen wurde, welches unsere Beschlüsse über das Budget der Centralausgaben betraf, hörte

ich darin mehrmals von einem Zustandekommen von Gesetzen, welche mit der Staatsregierung „vereinbart“ würden. Denselben Ausdruck finde ich drei- oder viermal wieder in dem Minoritätsberichten, welches der Abgeordnete Mölling vorgelesen hat. Ich sehe nicht voraus, daß der Abg. Mölling die Absicht gehabt hat, die Stellung des Landtags, von der eines beschließenden, in die eines vereinbarenden umzuwandeln, und es wird daher vielleicht auch nicht nöthig sein, gegen den von der Staatsregierung ebenso gebrauchten Ausdruck Verwahrung in diesem Sinne einzulegen.

Aber ich möchte hieran doch die Betrachtung knüpfen, daß das Gutachten des Abgeordneten Mölling ebensowohl, als die Schreiben der Staatsregierung vielleicht besser gethan hätten, dieses Wort zu vermeiden. Bei dem Gutachten der Minorität des Ausschusses fließt hieraus eine leichtere Verknüpfung von Gedanken, die eben die Mehrheit auf die Seite legen wollte bei dem Beschluß, den sie Ihnen anempfohlen hat. Im Uebrigen bin ich, um meine Abstimmung hiermit kurz zu begründen, mit Allem, was das Minoritätsgutachten enthält, vollständig einverstanden; es steht, einige heitere Bilder abgerechnet, vielleicht kein Wort darin, unter welches ich nicht meinen Namen setzen möchte, bis auf den Schluß, der daraus gezogen wird, daß man glaubt, in der Lage zu sein, den Entwurf ablehnen zu müssen, während die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses unter denselben Betrachtungen gerade den entgegengesetzten Antrag gestellt hat, nemlich den Antrag, das Gesetz zu beraten. Daß wir alsdann auf einem verkehrten Wege wandeln, daß es das Unrichtigste sei, was geschehen könnte, mit der Organisation der Behörden anzufangen, ehe man für das Material, dem diese Behörden dienen sollen, klare Grundsätze vorgelegt hatte, daß das der verkehrteste Weg ist, den man wählen konnte, habe ich von Anfang an die Ueberzeugung gehabt, schon als ich hörte, daß die Staatsregierung mit dem Plane, es so zu machen, umginge. Da habe ich in einem öffentlichen Blatt gelesen, das wäre „grobe Unwissenheit“ von mir. Als ich diese Worte gelesen, bin ich nicht anderer Meinung geworden, aber in der Achtung vor dem Geiste des Mannes, der es schrieb, hat es mich nicht bestärkt.

Es sind ferner die nicht geringen Besorgnisse hervorgehoben worden, daß die Arbeit auf diesem Wege recht schwer sein würde, daß sie mit großen Gefahren verknüpft sei, namentlich mit großen Gefahren für die freiheitliche Entwicklung unserer Institutionen. Wir sind keineswegs dadurch abgeschreckt worden, wir sind im Ausschuss an das Werk gegangen, wir haben mit Fleiß gestrebt, Gefahren zu vermeiden, wir haben manche Klippe des Anstoßes für die freie Entwicklung der künftigen Gesetzgebung abgeschritten, wohl ganz hinweggeräumt, und jetzt sollen diese Besorgnisse uns doch noch wieder zurückhalten? Ich halte den eingeschlagenen Weg jetzt für möglich, ohne daß Sie, m. H., künftig von dem Wege, den Ihre Ueberzeugung Ihnen anweist, abweichen müßten, auch nur um eines Haares Breite. Dann aber glaube ich: unter den jetzigen Umständen, und wir sind in diese Umstände

schon tief verwickelt, bei allem Streben dem Allerbesten das nahe vor uns liegende Gute uns zu bewahren. Die erwähnten Umstände aber bitte ich ja nicht so zu verstehen, als wollte ich damit hindeuten auf Konfliktsfurcht. Nein, m. H., wollen Sie Konflikte vermeiden, wollen Sie in sicherer, heiterer Ruhe dahinwandeln, von Konfliktsfurcht nicht befallen zu werden, dann legen Sie die Berathung dieses Entwurfs zurück und Sie sind vor allen Konflikten sicher, sondern haben vielleicht Denjenigen einen großen Dienst erwiesen, mit denen Sie durch Eingehen auf den Entwurf am leichtesten in Konflikt gerathen können. Daß Sie aber damit dem Lande gedient haben werden, kann ich nicht glauben. Ich glaube, wir sind es dem Lande schuldig, dieses Werk zu vollenden, so gut und so treu wir es vermögen. Nicht allein der Umstand treibt mich zu dieser Ueberzeugung, daß wir über diesen Entwurf schon manche Woche getagt haben, daß die langen Arbeiten des Ausschusses sonst vergeblich sein würden, daß große Kosten aufgewandt worden sind deshalb, sondern besonders der andere Grund, den man dem Ausschuss entgegengehalten hat, in Hindeutung auf den Entwurf, es verspräche der Organisationsplan, den wir hier beschließen werden, doch nicht gar viel Dauer für die Zukunft. Ich glaube eben deshalb, daß es auch für das Ministerium nicht so gefährlich wäre, wie der Herr Regierungskommissar vorhin gesagt hat, einen solchen Plan zum Gesetz zu erheben. In das Gesetz glaube ich nicht daß gerade der Gedanke zu legen sein wird, als sei es eine Arbeit für lange Zeit oder gar für die Ewigkeit. Nein, das Gesetz hat mir nur einen sehr vorübergehenden Werth, es ist hinfällig wie Alles, was heute gebaut wird von der einen oder anderen Seite. Erst wenn der große Umschwung kommt, wird ein Bauwerk auf neuen dauerhaften Fundamenten gegründet werden können.

Mag nun der Umsturz kommen von Oben oder von Unten: das ist in Beziehung auf diese Wahrheit gleichgültig. Aber gerade darum haben wir auch, als jetzt hier in diesem Saale stehende geschworene konstitutionelle Vertreter des Staats, die Pflicht, zu thun, was augenblicklich an uns ist, zu vergessen, was Besseres uns vorschweben könnte und was in seinem anderen Wirkungskreise Jeder zu fördern Pflicht und Beruf haben mag, — zu bauen, so gut wir es können, heute und morgen noch. Wenn nun der Abgeordnete Dannenberg uns gesagt hat, er fürchte, daß zu lange Zeit damit hingehen möchte — ich theile diese Furcht nicht, ich meinstheils will versprechen, keine Schuld daran zu tragen, wenn es zu lange dauert; — vielleicht habe ich aber jetzt schon einen Theil der Schuld, indem ich zuviel Worte mache. Doch ich will kurz sein, ich glaube, in 8 Tagen können wir das Gesetz in erster Lesung vollenden und seien es auch 10 oder 12, das wäre so lange nicht; — daß aber der nächste General-Landtag dadurch verhindert würde, im November zusammenzukommen, davon kann ich keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen unserer heutigen Berathung und dem künftigen General-Landtage finden; aber eine große Zeitersparung geschieht vielmehr dem Lande, wenn wir auf dem jetzi-

gen Landtage das Gesetz berathen, anstatt dem künftigen Provinzial-Landtag den provinziellen Theil zu überlassen, worauf dann noch wieder ein General-Landtag folgen müßte, um den Kopf darauf zu setzen. Daß unser Werk viel Lebenskraft haben wird, so lange der Kopf, den wir sehen, kein Herz und keinen Rumpf unter sich hat, glaube ich freilich auch nicht; aber möglich halte ich es und auch möglich die jetzige Berathung ohne zu große Nachteile für die Spezialgesetze, wie der Ausschußbericht den Versuch gemacht hat und wie Ihre Weisheit den Versuch vervollständigen wird. Ich kann Ihnen daher nur empfehlen, den Ausschußantrag unter I. anzunehmen. Ueber die andern Punkte habe ich nichts zu sagen.

**Abg. Barmann:** Nur einige Worte zur Begründung meiner Abstimmung. Ich bin im Wesentlichen mit dem Abg. Danneberg einverstanden. Durch die jetzige Berathung wird allerdings soviel gewonnen, daß das Gesetz auf dem künftigen Provinziallandtag vollendet werden kann, groß wird aber der Gewinn an Zeit nicht sein, weil nach den eigenen Hinweisungen der Staatsregierung, namentlich im Vorschlage, schon im November d. J. der allgemeine Landtag wieder zusammentritt. Ich halte den Zeitgewinn nicht so viel werth, daß es für die jetzige vergebliche Berathung entschädigt; ich sage vergebliche, denn die Provinziallandtage können Alles, was sich auf die Provinzen bezieht, wieder in Frage stellen, Alles abändern. Wenn Gesetze berathen werden, wie über das Dienstgericht und über das Rekrutirungsgesetz, und der Landtag die Hoffnung hat, es werde eine Einigung mit der Staatsregierung zu Stande kommen, und die Vereinigung findet nicht statt, so ist das eine unangenehme Sache. Mehr aber ist dies noch der Fall, wo der Landtag selbst fürchten muß, daß seine Beschlüsse von dem Provinzial-Landtage wieder vernichtet werden. Ich bekenne auch gern, daß meine Ansichten nicht so fest stehen, um zu behaupten, daß ich beim nächsten Provinziallandtage eben so stimmen würde über die einzelnen Artikel, wie jetzt. Zeit, Nachdenken und der Wunsch meiner Wähler kann unterdessen auf meine Abstimmung großen Einfluß üben. Ich bin also gegen den Antrag der Mehrheit des Ausschusses.

**Abg. Hüner:** Ich bin durchaus dafür, daß der Organisationsgesetzentwurf hier im jetzigen Landtage berathen werde, und zwar einfach aus dem Grunde, weil ich die Verfassung in jeder Beziehung aufrecht erhalten wissen will, weil ich wünschen muß, daß so bald wie irgend möglich die Wohlthaten der Verfassung wirklich ins Leben treten. Wie die Sachen jetzt stehen in unserm deutschen Vaterlande ist es sehr fraglich, wie lange wir diese Verfassung haben. Gien wir uns möglichst, ein freies Gemeindegelben zu schaffen, so haben wir die Grundlage gelegt zu einem besseren, vielleicht sicheren und freien Staatsleben, als wir jetzt mit unserer Verfassung haben, ohne freie Gemeindeverfassung. Es ist gesagt worden, es müsse erst die Gemeindeordnung vorgelegt werden, ehe der vorliegende Entwurf berathen werden könne. Es möchte vielleicht sehr gut gewesen sein, wenn das geschehen wäre. Aber

wenn auch ein Provinziallandtag die Gemeindeordnung wirklich durchberathen hätte, dann müßte immer der nächste Generallandtag erst das Organisationsgesetz berathen, ehe die Gemeindeordnung ins Leben treten könnte. Wer sieht uns aber dafür, daß diese Organisation überall noch geschaffen wird zu jener späteren Zeit? Ich muß deshalb einfach dabei bleiben, das Organisationsgesetz muß jetzt berathen werden. Der Abg. Erone hat sich dagegen erklärt, weil er glaubt, daß im Münsterlande in sehr vielen Fällen die Bauerschaften zweckmäßiger als die Kirchspiele politische Gemeinden bilden könnten; dasselbe steht auch im Ausschußbericht. Ich muß das für einen großen Theil des Münsterlandes durchaus in Abrede stellen. Damals, wie der Entwurf der Gemeindeordnung erst eben publicirt war, war unser verehrter Präsident in Bechta bei mir und sprach mit mir über die künftige Organisation der Gemeinden; er war der Ansicht, daß größere politische Bezirke nicht so zweckmäßig seien, als kleinere. Ich habe damals Gelegenheit genommen, mich bei vielen einsichtigen Leuten des Münsterlandes nach ihrer Ansicht zu erkundigen, habe deshalb mit sehr vielen Leuten gesprochen und keinen Einzigen gefunden, der diese kleineren Bezirke möchte, und ich glaube mit Recht; je kleiner die Bezirke, desto größer die Verkünderung; und dann: wie soll man die erforderliche Bildung, welche die Vorsteher der Gemeinde haben müssen, in jeder kleinen Bauerschaft finden können, wie will man durch diese kleinen den Egoismus so sehr fördernden Bezirke den Gemeinsinn und die politische Bildung heben? — Ich sehe überhaupt auch nicht ein, wie gerade im Münsterlande mehr, wie im Altoldenburgischen, diese Bauerschaften die Gemeindebezirke bilden sollen. Ich habe früher im Kreise Neuenburg gewohnt, und glaube die dortigen Gemeindeverhältnisse, wenigstens die in den Kirchspielen Betel und Bockhorn, noch sehr wohl zu kennen. Ich wüßte aber keinen einzigen Grund, der in dem Kreise Bechta für kleinere Gemeindebezirke spräche, als in dem Kreise Neuenburg statthaft und wünschenswerth sind. Die Markenverhältnisse Münsterlands finden sich freilich nicht im Altoldenburgischen, aber diese treffen nicht einmal immer mit den Bauerschaften zusammen. Die Gemeinden oder Marken werden ohnehin bald zum größten Theile getheilt sein. Meine Herren, wir dürfen nicht säumen mit der Berathung des Organisationsgesetzes, das gebietet die Politik, die ja eben nichts anderes ist, als kluge Benutzung der Gegenwart; ich wenigstens erkläre mich dafür, daß das Organisationsgesetz, so weit möglich, auf dem jetzigen Generallandtage geschaffen werde.

**Abg. Barnstedt:** Meine Herren! Indem ich mich auf die Gründe berufe, die im Ausschußbericht von der Mehrheit ausgeführt sind, und auf den Vortrag des Abg. Wibel, muß auch ich Ihnen die Beschlusnahme, daß der Gesetzentwurf, wie er vorliegt, berathen werde, dringend empfehlen. Es ist gesagt worden, es gehöre die Sache im Wesentlichen an den Provinziallandtag; indeß wissen wir, wenn der Provinziallandtag zusammentreten wird. Es scheint allerdings noch sehr ungewiß, wenn er zusammentreten wird. Es wird

also die Sache nur aufgehoben werden. Auf jeden Fall ist die Berathung, die jetzt der allgemeine Landtag vornimmt, von großem Nutzen für den Provinziallandtag. Er kann die Arbeit benützen. Der Ausschuss hat dies wohl berücksichtigt. Wir haben geprüft und Alles erwogen, was dem Provinziallandtage überlassen werden muß; dagegen Anderes, was wohl noch ohne das Vorhandensein der erforderlichen Gesetze, der Gemeindeordnung und der Kreisordnung, gesetzlich bestimmt werden kann, herausgehoben. Unter den Zuständen, wie sie im weiteren und engeren Vaterlande sich herausstellen, ist die baldige Organisation sehr zu wünschen, und glaube ich daher den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zu genehmigen, Ihnen dringend empfehlen zu müssen.

Abg. **Tappenbeck**: Ich bin allerdings auch mit dem Abg. **Mölling** und Mehrern aus unserer Mitte der Ansicht, daß der Inhalt des Entwurfs nicht den Erwartungen in allen Stücken entspricht, die wir von einer guten, zeitgemäßen, freisinnigen Organisation der Staats- und Gemeindebehörden hegen müssen; aber ich habe ebenso auch die Ueberzeugung, daß, wenn aus diesem Grunde die Berathung des Entwurfs abgelehnt würde, der nächste Entwurf, der vorgelegt würde, ebensowenig den Erwartungen entsprechen dürfte, und wenn auch dessen Berathung abgelehnt würde, der folgende auch nicht diesen Erwartungen entspräche, und man so in eine rein negative Stellung gedrängt werden würde, die ich doch nicht gern einnehmen möchte. Da ich nun auf der andern Seite anerkennen muß, daß der Entwurf jedenfalls nicht in dem Maße den von ihm gehegten Erwartungen nicht entspricht, daß er ein Eingehen auf seine Berathung überhaupt unmöglich machte, so muß ich allerdings dafür aussprechen, daß auf die Berathung des Entwurfs eingegangen werde. Aus diesem Grunde und da wir im Ausschusse so viel möglich da, wo der Entwurf allzusehr mangelhaft erschien, nicht verfehlt haben, die nach unserer Ansicht notwendigen Verbesserungen einzuschalten, muß ich die Berathung empfehlen. Es ist dann noch als ein besonderer Mangel hinsichtlich der Methode angeführt worden, daß der Entwurf an dem verkehrten Ende beginne, indem nicht vorher die Gemeinde- und Kreisordnung vorgelegt sei. Dieser Tadel ist auch im Ausschussberichte hervorgehoben, aber auch von diesem glaube ich das Nämliche behaupten zu können, was ich eben hervorgehoben habe. Auch dieser Mangel scheint mir nicht so wesentlich, daß er die Berathung unmöglich machen sollte. Man muß nämlich, wenn man an die Berathung dieses Gesetzentwurfs geht, eine Gemeindeordnung, wenigstens in ihren allgemeinen Grundzügen, wie man sie für zeitgemäß hält, dem Entwurf als zu Grunde liegend denken. Das kann man aber nach dem Maßstabe und der in andern Staaten geltenden Gemeindegesetze oder in Ihnen vorgelegten Entwürfe der letzten Jahre sehr wohl; das haben wir im Ausschusse auch gethan. Sodann hat aber auch der Ausschuss da, wo er's für nöthig gehalten, die Bestimmungen, die eigentlich in die Gemeindeordnung gehören, herausgegriffen und schon hier in den Entwurf mit aufgenommen. Es ist ferner hervorgehoben, man sähe keinen Vortheil, wenn der jetzige

Landtag auf die Berathung eingehe. Ich sehe allerdings Vortheil davon, denn in thesi muß man doch annehmen, daß der Landtag, vorausgesetzt, daß die Staatsregierung sich mit ihm vereinigt, dieses Gesetz als ein fertiges zu Stande bringt. Und das kann er auch. Es scheint hier vielfach von der Vorausssetzung ausgegangen zu werden, als wenn wir hier nur etwas Halbes schafften, nichts Ganzes; als wenn noch die ganze Sache dem Provinziallandtage zur definitiven Genehmigung vorgelegt werden müßte. — Meine Herren, so ist die Sache nicht. Wir schaffen vielmehr ein fertiges Gesetz; daß der Provinziallandtag in denjenigen Sachen, die eigentlich seiner Kompetenz angehören, zu beschließen hat, und demgemäß an dem Gesetz, wie an jedem andern, soweit es Bestimmungen innerhalb seiner Kompetenz enthält, unter Zustimmung der Regierung, Abänderungen wird veranlassen können, versteht sich ganz von selbst, und der Art. 2. des Entwurfs hat ihm nur dieses Recht ausdrücklich vorbehalten, keineswegs ihm mehr Rechte, als er an sich hat, dadurch beilegen wollen. Dann ist darauf hingewiesen, die Berathung werde zu lange Zeit hinwegnehmen, so daß möglicherweise der nächste allgemeine Landtag im Herbst dieses Jahres würde nicht zu Stande kommen können. Ich glaube das nicht, namentlich im Verhältnis zu der Zeit, die wir im Ausschusse nöthig gehabt haben, wird die Verhandlung nur sehr kurze Zeit in Anspruch nehmen. Es scheint überhaupt in keinem Verhältnisse zu stehen, daß man, nachdem der Landtag so lange versammelt gewesen ist, so vorzugsweise gerade wegen der notwendigen Vorbereitung dieser Vorlage, jetzt, nachdem dieser Hauptgesetzentwurf zur schließlichen Berathung vorbereitet vorliegt, auf dem letzten Punkte plötzlich Halt machen, und die Sache zurücklegen will. Wenn dann noch darauf hingedeutet ist, daß der allgemeine Landtag nicht kompetent sei, daß Abgeordnete in diesem Saale säßen, welche in dieser Sache nicht zu beschließen hätten, Abg. aus den Fürstenthümern, welche die hiesigen Verhältnisse nicht kennen, so muß ich erinnern, daß die Provinziallandtage nicht in Rücksicht auf Oldenburg geschaffen sind, sondern in Rücksicht auf die Fürstenthümer. Man fürchtete nicht, daß das Herzogthum leiden würde, wenn seine Angelegenheiten von den Abgg. der Fürstenthümer mit beschlossen würden, sondern umgekehrt die Fürstenthümer fürchteten, daß sie darunter leiden würden, wenn die Abgeordneten aus dem Herzogthum in ihren Provinzialangelegenheiten mit zu beschließen hätten, da die mit diesen unbekanntenen Abgeordneten die große Mehrzahl bilden würden, während die Abgeordneten der Fürstenthümer hier nur eine kleine Minderheit sind. Uebrigens wird es auch nahe liegen, daß in solchem Falle, wo ein Abgeordneter stimmen sollte über ein Verhältniß, das ihm unbekannt ist, er sich seiner Stimme enthalte. — Ich muß also der Versammlung dringend empfehlen, auf die Berathung einzugehen. Gegen den Abg. **Crone** will ich noch erwähnen, daß wenn er polemisiert gegen die Kirchspiele im Münsterlande, als Grundlage der Gemeinden, ich keinen Grund sehe, deshalb die Berathung des ganzen Gesetzes abzulehnen, um so weniger, da ja auch der Ausschuss die Bedenken des Abg. **Crone**



wegen Bestimmung der Kirchspiele zu politischen Gemeinden zum Theil wenigstens getheilt und die desfallsigen Abänderungsanträge an dem betreffenden Orte gestellt hat.

**Abg. Lindemann:** Meine Herren! Mir sind der Entwurf und seine landtägliche Berathung ganz wünschenswerth. Es werden dadurch Ideen über die Abänderung unserer jetzigen Verfassung, über ihre Mängel und das möglich Erreichbare im Lande verbreitet. Allein, m. H., darauf muß ich auch die Löblichkeit des Geschehenen beschränken. Mir ist der Gesetzentwurf ein Fragment, seine Berathung scheint unzuständig, und ich sehe nicht ein, was wir aus einem bloßen Fragmente und aus der bloßen unzuständigen Berathung für großen Gewinn haben. Denn was die Zuständigkeit des allgemeinen Landtags betrifft, auch für Provinzen zu beschließen, so haben sich die vier Abgeordneten aus dem Fürstenthum Lübel darüber vereinbart, daß sie eine solche Kompetenz nicht anerkennen. Es schien beinahe, als wenn Herr Tappenbeck, der eben gesprochen hat, nicht ganz bei dieser Ansicht beharren wolle. Möglich jedoch, daß ich ihn mißverstanden habe,

(**Abg. Tappenbeck:** Sie haben mich mißverstanden!) so ist die Inkompetenz des Landtags durch den einstimmigen Widerspruch aller Abgeordneten aus unserer Provinz gleich und ganz entschieden. Der Entwurf ist zu plötzlich gekommen, ist im Lande nicht verbreitet, es hat sich darüber eine öffentliche Meinung nicht formirt, die Berathung ist unreif, so daß es besser ist, wenn sie zurückgeschoben wird. Der Antrag von Mölling ist auch nur dilatorisch, es ist keine Verwerfung, die er will, nur Aussetzung, bis die nothwendigen Supplementargesetze vorliegen. Das kann nur fördernd sein, das kann für die Ausführung keinen Aufenthalt machen, wohl aber dem Werke bessere Gründlichkeit geben. Die Furcht, daß wir früher oder später den Entwurf so gut nicht wieder kriegen könnten, als er jetzt vorliegt — möglicher Weise, daß ich sie auch habe — kann mich nicht abbringen, nach dem Besseren zu streben. Wollen wir immer das fürchten, daß nach dem Schlechten immer Schlechteres kommen kann, so haben wir allerdings seit 1848 Erfahrung, die jener Furcht von mancher Seite her Grund und Nahrung giebt, allein das soll den muthigen Mann nicht abhalten, dasjenige, was er jetzt nicht für gut erkennt, zurückzuweisen und von der Zukunft nicht das Schlechtere, sondern das Bessere zu erwarten, zu erstreben.

**Abg. Zedelius:** Zur Begründung meiner Abstimmung nur wenige Worte. Ich schließe mich dem Mehrheitsurtheil an, bemerke aber ausdrücklich, daß ich der Ansicht bin, es könne kein Theil des ganzen Organisationsplans, wie er vorliegt, oder wie er aus der Berathung des Landtags hervorgehen wird, zum Gesetz erhoben werden, bevor das andere Gesetz über die Kreis- und Gemeindeordnung ins Leben getreten ist. Mir scheint das in der Natur der Sache zu liegen, und insbesondere auch, was die Organisation des Ministeriums angeht, von welchem man am ersten dafür halten könnte, daß es abgesondert ins Leben treten könnte, auch von

der Organisation des Ministeriums scheint mir das unbedingt gelten zu müssen, weil sie nur eintreten kann mit Aufhebung der Mittelbehörden, und weil sie wieder nur eintreten kann, sobald wir organisirte Kreisbehörden haben. Was die Kompetenz des allgemeinen Landtags angeht, so halte ich sie für begründet, aber nicht aus den vom Ausschuss vorgetragenen Motiven, wenn ich sie recht verstanden habe. Ich halte den allgemeinen Landtag nur insofern für kompetent, als der Organisationsplan als Ganzes betrachtet wird, als ein die ganzen Landestheile in ihrer Gesamtheit angehendendes Gesetz; dagegen halte ich den allgemeinen Landtag für kompetent, die Berathung auf die einzelnen Theile des Gesetzes zu beschränken; aber ich würde ihn nicht für kompetent halten, von vornherein auszusprechen, daß zwar das Ministerium als ein das ganze Großherzogthum angehender Gegenstand seiner Berathung unterliege, aber Angelegenheiten, welche lediglich das Herzogthum Oldenburg angehen, auf Grund des Art. 154. des Staatsgrundgesetzes von ihm berathen werden können, insofern darin die Möglichkeit gegeben sei, daß der Provinziallandtag jede Angelegenheit für gemeinsam erkläre. Das würde ich nicht für zulässig halten, sondern nur unter der Voraussetzung, daß eben prinzipienmäßig dem allgemeinen Landtage es zustiehe, über Provinzialangelegenheiten aller drei Provinzen in Berathung und Beschlussfassung zu treten.

**Abg. Bucholz:** Ich kann die Bedenken des Abg. Dannenberg wider das Eingehen auf dieses Gesetz, der künftigen Provinzialgesetzgebung gegenüber, nicht theilen, und bin mit dem Abg. Tappenbeck dahin einverstanden, daß durch Art. 2. die Rechte des Provinziallandtags genügend gewahrt sind. Es kann ja ohnehin, was das Kreis- und Gemeinwesen anlangt, gar nichts zur Ausführung kommen ohne Provinzialgesetze, wie eben vom Abg. Zedelius schon hervorgehoben ist. Der Staatsregierung muß aber, und das scheint mir bei der vorliegenden Frage das Wesentlichste zu sein, sehr daran gelegen sein, zu wissen, in welcher Richtung sie nach unserer Ansicht die künftigen Provinzialgesetze auszuarbeiten habe. Wenn Sie, m. H., nun auf die Berathung dieses Entwurfs nicht eingehen, so weiß auch die Staatsregierung nicht, in welchem Sinne und welchem Geiste sie, um den gewünschten Einklang zu erzielen, die künftige Gemeinde- und Kreisordnung, worüber sie ihrerseits im vorliegenden Entwurfe sich bereits ausgesprochen hat, dem Provinziallandtage vorlegen sollte.

Es sind sodann gegen die Berathung von verschiedenen Seiten mancherlei Mängel und Gründe aus der Sache entnommen worden, die nach meiner Ueberzeugung nicht vorhanden sind. Was zunächst den Einwand anlangt, daß man sich noch nicht anschaulich machen könne, wie die Formen der Gemeindeverwaltung ausfallen möchten, da keine Gemeindeordnung vorgelegt sei, so möchte ich die Herren doch daran erinnern, daß schon 1849 der Entwurf einer Gemeinde- und Kreisordnung als amtlicher Abdruck von der Regierung für die öffentliche Kritik verkündet wurde. Wie aber dieser Entwurf erschien, da klagte man, und wohl mit Recht, daß man

nicht wisse, was man damit anfangen solle, indem er gar nicht die Gegenstände enthielte, womit sich die Gemeinden und Kreise beschäftigen sollten.

Diese Frage nun: welche Gegenstände soll die Gemeindeverwaltung haben? — scheint mir gerade die Absicht der Staatsregierung gewesen zu sein, durch Vorlage dieses Entwurfs zu lösen. Die Staatsregierung hat sämtliche Gegenstände der öffentlichen Verwaltung in 3 Gruppen vertheilen wollen; eine für die Gemeinde, eine andere für die Kreisverwaltung und die andere für das Staatsministerium. Sie hat, wenigstens so beurtheile ich diese Vorlage, deshalb wohl geglaubt, nur diejenigen Bestimmungen über die künftige Gemeindeordnung in diesen Entwurf aufnehmen zu sollen, die erforderlich wären, um das Ganze verständlich zu machen. Daher scheint mir der Vorwurf nicht begründet, wenn man sagt, die Vorlage enthielte nichts über die Gemeindeversammlung, nichts über den Gemeinderath und über die gegenseitigen Verhältnisse. Ja, wäre alles dieses im Einzelnen ausgearbeitet worden, so wäre die Vorlage ein kaum zu bewältigendes Werk gewesen, und dann würde die Frage, ob der allgemeine Landtag kompetent wäre, gewiß mit viel größerem Rechte als jetzt aufgeworfen werden können.

Wenn der Abg. Mölling in seinem Minoritätsvotum aus dem Entwurfe eine Menge von Punkten hervorhebt, woraus sich gewissermaßen regierungsfeindliche Tendenzen herausstellen sollen, so kann ich ihm in allen diesen Punkten nicht folgen. Ich möchte mir nur erlauben, eins hervorzuheben, worauf der Abg. Mölling sein Minderheitsvotum besonders gegründet hat. Das Minderheitsvotum geht davon aus, man müsse eine Scheidung vornehmen zwischen den Gemeinde- und den Staatssachen, und das sei in dem Entwurfe nicht geschehen; man müsse die Gemeindefachen der Gemeinde, die Staatssachen dem Staate zur freiesten Verwaltung überlassen. Gebt der Gemeinde was der Gemeinde, und dem Staate was des Staates ist. Es wäre allerdings von großem Interesse, wenn es gelänge, eine solche Scheidung durchzuführen; ich glaube aber, daß hier bloß eine doktrinaire Ansicht sich geltend macht, die sich aber nicht ins Leben einführen läßt. Treten wir in die Vergangenheit zurück, so finden wir, daß alle Gemeindebeamten, namentlich die Bauervögte, die Vogteibeeideten, die Deich- und Sielgeschwornen, Deich- und Sielrichter u. s. w., daß alle mit öffentlichen Funktionen bekleidet waren und unter dienstlicher Anweisung und Aufsicht der staatlichen Behörden standen. Niemals hat man auch nur den Versuch gemacht, eine strenge Scheidung zwischen Staats- und Gemeindefachen eintreten zu lassen. Dieser Versuch ist nun von dem Abg. Mölling praktisch auch nicht gemacht, ja nicht einmal angedeutet worden. Er würde auch sicher fehl schlagen, denn es begreift sich nicht, wie man Sachen auseinanderhalten will, die in den untersten Kreisen des staatlichen Organismus stets ineinander laufen. Wie die Interessen der Familie und der Gemeinde, ebenso wenig lassen die Interessen der Gemeinde und die staatlichen Interessen eine so strenge Scheidung zu, um sie

mit sicherer Hand der Fürsorge des einen oder aber des andern Theils zuweisen zu können. Wollte man irgendwie einen solchen Versuch machen, so wüßte ich nicht, wie man reine Gemeindefachen anders begründen wollte, als daß man sagte: reine Gemeindefachen, die der Gemeinde zur völlig freien, selbstständigen Verwaltung überlassen werden, sind solche, die bloß aus dem nachbarschaftlichen und näheren Zusammenwohnen der Menschen entstehen, und ihre Wirkung nicht weiter über den engen Kreis hinaus erstrecken. Wenn aber bloß solche Sachen der Gemeinde überwiesen würden, so würde das, meiner Ueberzeugung nach, ein außerordentlich geringes Feld der Thätigkeit sein, ein Feld, welches, wenn es von der Gemeinde auch im freiesten Sinne emsig benützt würde, nimmer Gemeinsinn, niemals ein höheres Streben für das öffentliche Leben erzeugen würde. Wir müßten dann, wenn wir solche Angelegenheiten auszuscheiden versuchen wollten, allerdings auf die Bauerschaften oder die kleinern Ortsschaften zurückkommen, die der Abg. Crone konstituiert sehen möchte. Aber was sind das für Sachen in unserem Lande? Unsere Bauerschaften würden in der Regel bloß die geringfügigsten Dinge zu besorgen haben, die man sich nur denken kann. Ihnen gehört nicht das Schulwesen, denn die Schulachten fallen bei uns nicht zusammen mit den Bauerschaften. Wir haben im Lande etwa 630 Bauerschaften, dagegen nur etwa 380 Schulen oder Schulachten. Die Bauerschaften und Markgenossenschaften fallen auch nicht zusammen. Die Wege sind in einigen Distrikten nach Bauerschaften vertheilt, in andern nicht. Zu diesen Wegen kommen nun noch hie und da einige Stege, oder die Nachwächtereinrichtung, oder die Beleuchtung, oder eine kurze Straße Pflasterstrecke, oder die Anschaffung eines Bauerbullen, und das würde das ganze Interesse sein, welches man, wenn man reine Gemeindefachen ausscheiden wollte, einer kleinen Gemeinde zuweisen würde; und da scheint mir doch durchaus der Entwurf den Vorzug zu verdienen, welcher davon ausgeht, daß die Bezirksgemeinde an allen denjenigen öffentlichen Angelegenheiten durch von ihr gewählte Männer sich betheiligen soll, die auf irgend eine angemessene Weise von der Gemeinde besorgt werden können, statt der Besorgung durch besoldete Staatsbeamte. Wenn übrigens der Abg. Crone das Wünschenswerthe einer Konstituierung der Bauerschaften hervorhebt, so glaube ich nicht, daß das durch diesen Entwurf ausgeschlossen ist. Ich bin auch der Ansicht, daß, wo man immer im Staate die Keime zu einem gemeinheitlichen Leben findet, man sie pflegen und die Formen dazu feststellen muß; das muß aber eben durch die künftige Gemeindeordnung geschehen. Schon der Entwurf von 1849 sagt ausdrücklich im Art. 98, daß Bauerschaften für ihre bauerschaftlichen, und geschlossene Ortsschaften für ihre besonderen Angelegenheiten eine eigene Verfassung und Verwaltung unter einem besonderen Vorsteher nach den Grundzügen der Gemeindeordnung sollen einrichten können. Ich glaube dahingegen, daß der Organisationsentwurf sehr richtig die Kirchengemeinden, wie sie geographisch begrenzt sind, zur Unterlage der politischen Gemeinde nimmt,

wie sie denn auch schon seit 36 Jahren zur Unterlage gedient haben. Will man im Staate lebensvolle politische Gemeinden bilden, so thut man gewiß am besten, daß man sich dahin wendet, wo bereits gemeinsames Leben in der einen oder andern Beziehung vorhanden ist; keine Gemeinschaft vereinigt aber die Menschen mehr, als die kirchliche Gemeinschaft.

Hiernach glaube ich, daß man auf diese Vorlage eingehen kann und deshalb werde ich mit der Ansicht der Majorität stimmen.

**Abg. Schmiedes:** Ich möchte als Mitglied des Ausschusses Sie, meine Herren, auch ersuchen, auf die Berathung des Entwurfes einzugehen; ich würde das Wort nicht genommen haben zu diesem Zwecke, wenn nicht aus der Mitte der Versammlung entgegengesetzte Ansichten laut geworden wären. Ich bin allerdings auch der Meinung, daß es wünschenswerther, daß es besser gewesen wäre, wenn die Staatsregierung dem Landtag zunächst die betreffenden Provinzialgesetze vorgelegt hätte, da aber dies einmal nicht geschehen ist, und da meiner Ueberzeugung nach aus dem Mangel dieser Vorlagen nicht die Unmöglichkeit der Berathung des vorliegenden Gesetzes folgt, so glaube ich, muß der Landtag es rathlich halten, auf die Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes einzugehen. Nach dem Staatsgrundgesetz hat das oldenburgische Volk Anspruch auf eine derartige Aenderung, wie sie jetzt nach dem Gesetzentwurfe kommen soll, nach dem Staatsgrundgesetz kann namentlich das oldenburgische Volk erwarten, daß es eine neue Gemeindeordnung bekomme, daß die Gemeinden selbstständig ihre Sachen verwalten und handhaben. Wenn nun aber der jetzige Landtag den vorliegenden Gesetzentwurf zurückwies, diesen Entwurf, mit dessen Vorlage die Staatsregierung zum ersten Mal bewiesen hat, daß es ihr wirklich Ernst ist mit dem Ausbau des Staatsgrundgesetzes, so glaube ich, das wäre nicht rathsam für den Landtag. Ich glaube vielmehr, der Landtag muß diesen Entwurf hinnehmen mit Freuden, als ein Zeichen, wie gesagt, daß die Staatsregierung wirklich ernstlich den Ausbau des Staatsgrundgesetzes in die Hand nehmen will. Würde der Landtag aber auf die Berathung dieses Entwurfes nicht eingehen aus vermeintlichen Gründen der Zweckmäßigkeit, so wäre es sehr die Frage, wie schon mehrfach hervorgehoben worden ist, ob noch die Zeit, oder wenigstens, ob sie bald kommen würde, wo der Landtag Gelegenheit hätte, ein solches Gesetz zu berathen. Der Abg. Dannenberg hat sich gegen die Berathung dieses Entwurfes erklärt vornämlich aus dem Grunde, weil er meint, wenn auch dieses Gesetz berathen werde, so schwebt es in der Luft, es könne doch nicht eingeführt werden, ehe nicht auch die andern betreffenden Provinzialgesetze gegeben seien. Darauf kann ich dem Abg. Dannenberg einfach erwiedern, daß, wenn auch die Gemeindeordnung und die anderen betreffenden Provinzialgesetze vorab erlassen wären, diese doch nicht eher eingeführt werden können, bevor nicht auch dieses Gesetz zu Stande gekommen ist, indem sonst auch diese Gesetze in der Luft schweben. Der Abg. Dannenberg meint ferner, es wäre zweckmäßig, nicht auf die Berathung einzu-

gehen, weil der Landtag schon müde sei durch das lange Tagen. Meine Herren, ich glaube nicht, daß wir müde sind, wenn wir etwas Gutes schaffen können für unser Volk, ich müßte es wenigstens sehr bedauern, wenn wir nach dreimonatlichem Tagen nicht im Stande wären, dieses Gesetz mit aller Umsicht, mit allem Fleiße durchzuberathen. Wenn der Abg. Buchholz nun aber für die Berathung dieses Entwurfes besonders auch den Grund anführt, daß sie seiner Meinung nach schon deshalb wünschenswerth sei, weil dann die Staatsregierung nur wissen könne, in welcher Weise sie die andern Provinzialgesetze, namentlich die Gemeindeordnung, auszuarbeiten hätte, so kann ich mit diesem Motive, als einem so Besonderen, mich nicht einverstanden erklären, denn ich glaube, auch ohne daß diese Gesetzesvorlage von dem Landtag durchberathen wird, müßte die Staatsregierung recht gut wissen, in welchem Geiste sie die betreffenden Vorlagen für den Provinziallandtag auszuarbeiten zu lassen habe. Die Staatsregierung muß sie auszuarbeiten lassen im Einverständnisse mit dem Geiste des Staatsgrundgesetzes; das muß sie wissen, auch ohne daß der Landtag dieses Gesetz berathen hätte. Aber, wie dem auch sei, ich glaube, es ist nur rathsam für den Landtag, wenn er auf die Berathung des Gesetzes eingeht, sowie es vorliegt, und es so gut macht, wie er es im Stande ist, da nun einmal die anderen Gesetze nicht da sind und wir nicht darauf warten können und dürfen, bis vielleicht der nächste Generallandtag wieder tagt.

**Präsident:** Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet und erkläre ich hiermit die allgemeine Debatte für geschlossen, vorbehaltlich des letzten Wortes der Berichterstatter, wenn sie solches zu haben wünschen. Es hat nämlich jede Fraktion im Ausschusse nach Schluß der Debatte noch das Recht, ihre Ansicht vertreten zu lassen. Es würde also Herr Mölling noch das Wort haben und dann der Vertreter der Ansicht der Ausschussmehrheit, welche den zweiten Antrag sub II. gestellt hat. Ich weiß nicht, ob diese Minderheit des Ausschusses sich vertreten zu sehen wünscht, dann würde diese zuerst das Wort haben — oder erst der Abg. Mölling und dann die Minderheitsfraktion, das sind die Herren Paneraz, Schmiedes, Tappenbeck und Wibel. Es würde erst Herr Mölling das Wort haben.

**Berichterst. Mölling:** Selten, meine Herren, habe ich mich in einer gedrückteren Stimmung erhoben, um zu sprechen, als heute. Ich stehe hier einsam. 10 Mitglieder von den 11, die den Ausschuss bilden, haben sich von mir getrennt, und so muß ich hier einsam meinen Weg allein gehen. Ich darf auch schon deswegen auf keine große Unterstützung vom Landtag hoffen, wenn auch meine Ansicht von Einzelnen vertheidigt worden ist. Ich weiß ferner, mir steht der Drang des Volkes entgegen, welches will, daß wir endlich zum Ausbau der Institutionen kommen, die das Staatsgrundgesetz vorschreibt, aber dieser Drang soll auch nach meinem Minderheitsberichten keineswegs unbefriedigt bleiben. Ich weiß auch, daß man gerade meiner Partei destruktive Tendenzen beimisst, aber gewiß mit dem größten Unrecht. Auch darüber muß ich

mich hinwegsehen. Und endlich ist die Gesellschaft, welche ich außerhalb des Landtags habe, jene große Gesellschaft, die mit mir geht, eine Gesellschaft, mit welcher ich ungern gehe, eine Gesellschaft, vor der ich schaudere, es ist die Gesellschaft, welche will, daß Alles beim Alten bleibe. Sie lacht vielleicht über meinen Antrag und freut sich, daß ein Mitglied des Landtags, das ihr entgegensteht, für sie arbeitet.

Demungeachtet muß ich den Weg der Ueberzeugung gehen. Heute ist es mehr ein Weg der Resignation und so lassen Sie mich einen kurzen vergleichenden Blick werfen auf den Antrag der Mehrheit und auf den Antrag meiner alleinigen Minderheit und dann die Resultate kurz daraus ziehen. Die Mehrheit erkennt es an, wie große Bedenken der Berathung und Beschlussfassung dieses Entwurfs entgegenstehen. Die Mehrheit nennt den ganzen Entwurf selbst ein Bruchstück, eine Form ohne Inhalt, die Mehrheit widerlegt sogar eine Ansicht der Staatsregierung, nach welcher die Form ohne Inhalt festgestellt werden soll, und zieht selbst die Folge, daß der entgegengesetzte Weg, die Vorberathung der Gemeinde- und Kreisordnung, der sichere und bessere sei, also gesteht die Mehrheit ein, dieser Weg ist unsicher und schlechter. Aber was drängt nun die Mehrheit, den Entwurf in Berathung zu nehmen? Nur der alleinige Wunsch, daß die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die neue Gestaltung der Verfassung vom Papiere ins Leben gebracht werden. Sie erkennt an, daß die Staatsregierung einen energischen Schritt zu diesem Ziele gethan habe, und daß ihr so viel als möglich kein Hinderniß in den Weg gelegt werden müsse. Ja, meine Herren, dem Wunsche vollkommene Gerechtigkeit. Wenn aber die Mehrheit daraus den Schluß zieht, daß, wenn wir den Entwurf ablehnen, die speziellen Gesetze erst geschaffen werden müßten, und daß, wenn die speziellen Gesetze auf dem Provinziallandtage geschaffen werden würden, dann erst der nächste allgemeine Landtag das Ministerium schaffen könnte, so wäre das allerdings ein großer Beweggrund für mich, mit der Mehrheit zu stimmen.

Aber diese Folgerung ist irrig; ich sehe gar kein Bedenken dabei, daß wir das Ministerium organisiren — freilich nicht ins Leben treten lassen. Die Mehrheit des Ausschusses sagt freilich, es sei nicht thunlich, dieses Ministerium allein hier zu organisiren, weil eben sein Wirkungskreis wesentlich nach der Organisation der übrigen Behörden sich richte, und ohne diese kaum festzustellen sei, — ja, wenn dieses ist, dann frage ich doch die Mehrheit des Ausschusses, wenn sie schon nicht für thunlich hält, das Ministerium allein zu berathen, ob es nicht bei weitem weniger thunlich ist, daß wir die übrigen Behörden, den Bürgermeister, die Kreisämter berathen, die noch viel inniger zusammenhängen mit den übrigen Behörden, der Gemeinderath mit der Gemeindeversammlung, der Kreisamtmann mit dem Kreisrath, vielleicht mit der Kreisversammlung. Mich dünkt der Zusammenhang des Bürgermeisters und des Kreisamtmanns mit den übrigen Gemeinde- und Kreisbehörden ist ein viel innigerer als der Zusammenhang des Ministeriums mit den übrigen Behörden. Betrachten Sie nur das Ministerium, es steht ja ganz für sich, das

Ministerium ist Staatsbehörde. Der Kreisamtmann ist eine gemischte Behörde, halb Staats-, halb Gemeindebehörde, oder  $\frac{3}{4}$  Staats-,  $\frac{1}{4}$  Gemeindebehörde. Der Bürgermeister wenigstens auch. Wie können wir in dieser Mischung ohne Kreis- und Gemeindeordnung eine Scheidung finden, um eine Abgrenzung herzustellen, wenn wir bloß den Bürgermeister haben! Ferner ist der Wirkungskreis des Ministeriums schon da, es ist etwas Vorhandenes, schon Abgeschlossenes, es bedarf sehr wenig zu seiner Umgestaltung. Kreis und Gemeinde sollen erst geschaffen werden. Betrachten Sie das Gesamtministerium, so glaube ich, wir können die Umgestaltung vornehmen, es hängt mit den übrigen Behörden wenig zusammen. Gehe ich weiter ins Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, was hat es mit den übrigen zu thun, wie hängt sein Wirkungskreis mit der Organisation der übrigen Behörden zusammen? Nehmen Sie das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Militärs, das Ministerium des Unterrichts. Sie wollen den Wirkungskreis dieses Ministeriums feststellen und haben von Schulbehörden in dem ganzen Entwurfe gar nichts? Wollen Sie dies feststellen, warum nicht auch das ganze Ministerium ohne die übrigen Behörden? Lassen Sie mich daraus einen Schluß ziehen. Wenn ich zu der Ueberzeugung habe gelangen müssen, daß das Ministerium vollständig organisirt werden könne ohne die übrigen Behörden, dann kommt der nächste Provinziallandtag zum Ziele, dann kann, wenn er die Gemeindeordnung und die Kreisordnung beschlossen hat, die ganze neue Organisation ins Leben treten. Meine Herren, dann bin ich ebenso früh fertig, wie Sie in der Mehrheit. Der nächste Provinziallandtag, nicht der allgemeine Landtag, ist die Grenze. Ich kann über die Bedenken hinweggehen, die in meinem Minderheitsrathen aufgestellt sind. Sie sind ziemlich ausführlich, vielleicht zu ausführlich, wie mir schon ein Mitglied der Versammlung früher gesagt hat. Ich gestehe es zu. Ich will sie auch nicht wiederholen. In dem Bedenken ist die Mehrheit mit mir einverstanden, ich habe auch deshalb keinen Grund, darauf einzugehen. Nur zwei Punkte lassen Sie mich noch andeutend hervorheben. Der erste ist die Kompetenz. Ich erkenne an, daß Art. 154. uns Gelegenheit giebt, die Kompetenz des allgemeinen Landtags hier anzuziehen, und ich glaube, Sie wissen wohl, daß ich nicht doktrinär genug bin, um mich an eine solche Kompetenzgrenze zu stoßen, wo es die Sache selbst fördert, daß der allgemeine Landtag die Kompetenz an sich zieht. Ich bin aber nicht mit Herrn Sedelius der Ansicht, der allgemeine Landtag sei schon darum kompetent, weil das Gesetz den ganzen Organismus der Behörden des Großherzogthums umfasse. Dies scheint mir gewissermaßen eine *petitio principii*. Ich weiß keinen deutschen Ausdruck dafür, Sie müssen daher entschuldigen, wenn ich dieses Wort wähle. Gerade wo sich die Verhältnisse für die einzelnen Provinzen auseinanderscheiden, muß nothwendig eine Trennung geschehen, die die Provinziallandtage kompetent macht.

Nun aber der große Uebelstand — darin scheint mir die Gefahr zu liegen, daß dem allgemeinen Landtage eben nur



ein dürftiges Material, nur Fragmente, Bruchstücke zu Gebote stehen; wie die Mehrheit selbst sagt, daß dagegen der Provinziallandtag das ganze vollständige Material vor sich liegen haben wird. Ich will nicht sagen — hätte die Staatsregierung die Kreis- und Gemeindeordnung zugleich dem allgemeinen Landtage vorgelegt, hätte sie dann, um diese dringende Angelegenheit zu beschleunigen, gebeten, daß er sich damit einverstanden erklären wolle, daß hier die Berathung geschehe, ich glaube, ich wäre mit ganzem Herzen dabei gewesen; aber jetzt scheint es mir doch unverantwortlich, dem Provinziallandtage, der das ganze vollständige Material hat, die Berathung zu entziehen und daß man sie zu sich herüberzieht, wo man nur etwas Halbes, nur Bruchstücke hat, aus denen man gar keinen Schluß auf das Ganze ziehen kann. Ich bin ja wie Sie wissen, mit dabei gewesen, wir haben das Entschädigungsgesetz berathen über aufgehobene Abgabefreiheit — nun mit dieser Beschlussfassung war das Ganze fertig; aber hier ist es unfertig, wir können dem Provinziallandtage das Gesetz nicht entziehen. — Das zweite Bedenken ist, daß der Bürgermeister nach dem Entwürfe zum Staatsbeamten gemacht wird, und, wie auch die Mehrheit des Ausschusses oder der ganze Ausschuss sich Mühe gegeben haben, die Bedeutung in das Gesetz zu legen, daß er Gemeindebeamter wird, er hat doch so viel schon eingeräumt, daß der Bürgermeister ein Heer von Staatsgeschäften hat, daß er wirklicher Staatsbeamter ist, und nun tritt mir das Bedenken hervor: ich vermag nicht zu übersehen, wohin das führt.

Ich weiß nicht, welche Ansprüche die Staatsregierung in Folge davon machen wird, das ist das zweite Hauptbedenken. Aber der Bürgermeister selbst muß sich ja auch als Staatsbeamter betrachten. Er steht zwischen beiden, zwischen dem Staate und der Gemeinde. Nehmen Sie an, daß zwischen den Staats- und Gemeindeverhältnissen Konflikte entstehen, welche Stellung soll er einnehmen? Wenn er freilich — und im Ausschusse ist man darüber einig — will, daß er aus der freien Wahl der Gemeinde hervorgehen soll, so erhält er allerdings dadurch großes Gewicht; aber das Gewicht, das nur in seiner Persönlichkeit liegt, schwindet in den Sachverhältnissen. Ist der Bürgermeister halb Staats-, halb Gemeindebeamter, dann kann er sich dem Staate und seiner Einwirkung nicht entziehen. Wenn ich die Artikel lese, namentlich den Art. 25., so sehe ich, daß dem Bürgermeister eine Fülle von Geschäften aufgeladen ist, und das ist nur ein Artikel; in einer Menge anderer Artikel finden sich die Geschäfte Stück vor Stück aufgeführt. Man sagt, es wäre nichts; es kann aber ungeheuer viel daraus gemacht werden. Ich will nur den Art. 30. vorsehen. Im Art. 30. steht:

„Ueber seine Mitwirkung bei Ausweisung neuer Platten, Ansetzung derselben zur Grundsteuer, Einrichtung und Aufhebung der Grundsteuer-Kataster werden die deshalb zu erlassenden Anordnungen und Dienstsanweisungen das Nöthige enthalten.“

Dies, soviel ich weiß, hat keinen Widerspruch gefunden und es sind keine besondere Anträge dazu gestellt. Dadurch

kann die Regierung ihm das ganze Catasterwesen aufbürden, eine Fülle von Geschäften, die wir uns jetzt nicht denken, die wir aber doch voraussetzen müssen. Ferner heißt es:

„Er hat alle die ihm von der Regierung zugehenden Aufträge zu vollziehen.“

Wissen Sie, m. H., den Umfang dieser Aufträge, wissen Sie, wie weit es gehen kann, können Sie übersehen, wohin das führt, und ob der Beamte, der so viel Staatsgeschäfte hat, noch Gemeindebeamter sein kann? Nehmen Sie den Bürgermeister der Stadt Oldenburg. Wie kann dieser ein mit so vielen Geschäften beschwerter Staatsbeamter sein, da er doch überhaupt nichts Anderes, als Gemeindebeamter sein soll? Sie wissen, m. H., ich bin entschieden dagegen, daß der Bürgermeister grundsätzlich etwas Anderes sei, als Gemeindebeamter, und so, m. H., aus diesen beiden Hauptbedenken, der Kompetenz, die hier bedenklich scheint, ergriffen zu werden, und der Stellung des Bürgermeisters, die so gefährdend, so wenig zu übersehen ist, habe ich das Minoritätsberichten gestellt. Man hat gesagt, wenn wir nicht der Regierung entgegenkommen, so bekämen wir gar nichts. M. H., das befürchte ich nicht, denn was hindert die Staatsregierung, den Provinziallandtag zusammen zu rufen, was hindert sie, weitere Vorlagen zu machen? Ich weiß wohl, es liegt die Besorgniß zu Grunde, daß eben nur die Staatsregierung sich frei machen, sich, wenn man so sagen will, den Rücken decken wolle, daß sie den Beweis geliefert, sie habe das ihrige gethan.

Weißt der Landtag es zurück, was ihr vielleicht lieber wäre, ich weiß es wohl und erinnere an das wahre Wort, was ein Abgeordneter neulich hier sagte: Der Wind pfeift heute aus einem anderen Loche, als im Jahre 1848. Aber, meine Herren, wenn Sie diese Besorgniß haben, dann hat die Staatsregierung bei Berathung jedes einzelnen Gesetzes Mittel und Wege, zurückzuweisen, und ich wende mich an die Mehrheit des Ausschusses, diese ist selbst einverstanden damit, daß die Staatsregierung einen energischen Schritt zum Ziele gethan. Uebrigens, was auch schon hervorgehoben ist, habe ich den Entwurf denn zurückweisen wollen? Liegt denn eine Zurückweisung darin, wenn man begründet, daß wir alles zusammen haben wollen zum ganzen Bau; wissen Sie denn, wenn wir jetzt ein Haus von einzelnen Balken errichten, ob nicht der Provinziallandtag ein Haus von Brandmauern aufrichten will, wenn er das ganze Material dazu besitzt? — und Sie wollen jetzt diese schwachen Wände hinstellen! — Hier haben wir nur ein Skelett. — Mich dünkt, Sie sollten den ganzen fertigen Menschen auf ein Mal schaffen, das scheint mir viel richtiger und einleuchtender. Ich habe nun noch 2 kurze Bemerkungen auf einige Einwände zu machen.

Der Abgeordnete Wibel hat gesagt, er bedauert, daß ich das Wort „Vereinbarung“ gebraucht. Ich freue mich, daß der Abgeordnete Wibel daran erinnert hat, vielleicht hätte ich es thun sollen. Es steht im Staatsgrundgesetz: der Landtag hat beschließende Kraft; ja, m. H., es steht da, aber



ich mag nicht groß in Worten sein, wo wir klein in Thaten sind; ich würde Gott danken, wenn die Regierung von einem solchen Geiste durchweht wäre, wenn wir nur auf dem Boden freier Vereinbarung stünden — wir stehen nicht einmal darauf. In diesem Sinne habe ich das gesagt, was der Abgeordnete Wibel mir entgegengehalten hat. Uebrigens weiß der Abgeordnete Wibel recht wohl, daß ich dem Staate eine andere Stellung, dem Landtage beschließende Kraft wünsche. Die constitutionelle Monarchie giebt unserem Landtage nie in Wahrheit beschließende Kraft, er erhält sie nur durch eine andere Staatsform.

Der Abgeordnete Tappenbeck sagt, es sei möglich, in die Berathung einzutreten; ich muß aber darauf hinweisen, unmöglich ist es nicht, aber daß es unzweckmäßig sei, das habe ich hinlänglich auseinander gesetzt. Wenn aber der Abgeordnete Schmedes sagt, man müsse darauf eintreten, wenn es nicht unmöglich sei, so ist es eine unhaltbare Behauptung. Aber wenn er sagt, es wäre nicht redlich von dem Landtage, wenn er nicht auf die Berathung einginge, so weiß ich nicht, ob er nicht „rätlich“ hat sagen wollen; sagt er aber redlich, so weise ich den Vorwurf als unbegründet zurück; ich bin von der Redlichkeit meiner Ansicht so gut überzeugt als er. Er hat von dem Drange des Volks gesprochen. Ich glaube, den Drang, den das Volk hat, vorwärts zu kommen, begreife ich so gut als er und denke ihn ebensogut zu befriedigen. — Der Abgeordnete Bucholz hat mir vorgeworfen, ich mache doctrinäre Scheidungen zwischen dem Staate und der Gemeinde. Ich glaube, daß die erste Bedingung eines freien Gemeindelebens ist, daß wir die Grundmauern fest bauen, auf denen die Gemeinde ruhen soll, und wenn nicht, so werden wir nie ein freies Gemeindeleben erhalten; und wenn er mich fragt, warum ich nicht angedeutet habe, worin diese Scheidung liegen solle, so lag es eben daran, daß uns die Gemeindeordnung fehlt. Die Scheidung wird auf dem Provinziallandtag bei Berathung der Gemeinde- und Kreisordnung geschehen, jetzt kann sie aber nicht geschehen, weil wir keine Gemeinde- und Kreisordnung haben. Er beweist damit wiederholt, wie mißlich und gefährlich die Berathung sei. Er behauptet, ich habe mich regierungsfeindlicher Tendenzen schuldig gemacht. Ich habe gesagt, wir stehen nicht auf dem Boden freier Vereinbarung, sondern unbedingter Unterwerfung, und ich frage Sie, wo sind die Gesetze, die aus freier Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und dem Landtage hervorgegangen sind? Ich habe, soweit ich mich umgesehen, keine gefunden. Wollen Sie mir welche zeigen, dann nehme ich jedes Wort gegen die Staatsregierung zurück. Sonst muß ich sagen, die Phantasie des Herrn Bucholz malt ihm nur die regierungsfeindlichen Tendenzen vor, die ich nicht gezeichnet.

(Abg. Bucholz: Ich habe den Vorwurf so persönlich gar nicht ausgesprochen.)

Ich habe es mir notirt, die Stenographen werden es bezeugen. Nun, m. H., ich will Sie nicht weiter ermüden. Nur noch eins. Jedenfalls sagt man: Wozu sollten wir so

lange berathen haben und wollten nun vor dem letzten Punkte stehen bleiben? Nun, m. H., muß nicht der Provinziallandtag die ganze Angelegenheit wieder vornehmen und sehen, ob Alles paßt bei der Verhandlung über die Gemeinde und Kreisordnung, und hat denn nicht unsere Vorberathung ein kostbares Material für den Landtag geschaffen, so daß wir mit gutem Gewissen von dem Werke hinweggehen können? Ist dann nicht viel gewonnen für den künftigen Landtag, und wenn dann die Staatsregierung die Kreis- und Gemeindeordnung vorlegt, ist dann nicht so viel Material vorhanden, daß sie jetzt von der Vorberathung zurücktreten und auf einen Boden mit mir treten können? Doch bin ich weit entfernt, meinen Antrag zur Annahme zu empfehlen, ich wußte im Voraus, er würde fallen. Ich weiß, daß die Saat, die ich heute säe, nicht aufgeht, ich muß sie lediglich der Zukunft anvertrauen.

Abg. Wibel: Ich bin beauftragt, meine Herren, im Namen der 4 Ausschußmitglieder, welche mit mir die Minderheit bilden, welche den Antrag gestellt haben zu Nr. II., es möge in das Gesetz aufgenommen werden, daß die practische Durchführung in Beziehung auf die Organisation des Staatsministeriums geschehen könne, sobald dazu die Möglichkeit sich gestaltet, vorausgesetzt nur, daß das Staatsdienergesetz dem Landtage noch vorgelegt wird, oder daß bei Verleihungen von Pensionen und Wartegelder ein Provisorium eintrete, damit der Landtag demnächst im Staatsdienergesetz die definitiven Bestimmungen darüber beschließe. Dieser Antrag hat im Ausschusse keinen allgemeinen Anklang gefunden. Ich bringe ihn dennoch in diese Versammlung nicht mit der Muthlosigkeit, mit der der Redner den seinigen vertheidigte. Ich habe frischen Muth, selbst wenn mir vorgeworfen wird, der Antrag sei ein Antrag der Ungeduld. Ich gebe das zu, ja, m. H., es ist ein Antrag der Ungeduld! Aber ist unsere Geduld seit dem Jahr 1848 nicht schon hart auf die Probe gestellt worden, sollen wir immer noch auf die verheißene Zukunft warten? Ich vermag es nicht, ich bin ungeduldig; ich will lieber heute wie morgen etwas in's Werk setzen, wenn es auch das Kleinste wäre und dieses ist mir ein Großes. Ein zweiter Einwand ist, unser Antrag der Ungeduld sei ein gefährlicher, man sagt, es sei mißlich, die Befugnisse der Kollegien der Regierung, der Kammer, des Konsistoriums, und wie sie alle heißen mögen diese Mittelbehörden mit dem ermüdenden Geschäftsgange unseligen Angedenkens, es sei gefährlich, diese Mittelbehörden sofort aufzuheben und ihre Befugnisse ins Ministerium hinein zu verlegen (denn das ist der Sinn unseres Antrags), bevor das Gegengewicht in der künftigen Kreis- und Gemeindeordnung gegeben sei. Meine Herren, ich fühle tief, und wir vier Mitglieder, die wir das Minderheitsgutachten gestellt haben, fühlen tief den Schaden, den das Land erleidet, wenn die Garantie guter Verwaltung, welche in der freien Kreisgemeinde und der freien Gemeinde noch länger vorenthalten bleibt. Man wird diesen Mangel bedeutender fühlen, von Jahr zu Jahr, von Tag zu Tage. Aber gerade deshalb könnte es richtig sein, daß unser Antrag ein

Antrag der Ungeduld genannt wird; aber einer nicht gefährlichen; denn das habe ich nicht begreifen können, wie man Gefahr darin finden kann, da man den Eintritt jener Garantie nicht um eine Sekunde dadurch verzögert, sondern eher beschleunigt, während man sich ohne allen Anfang bei dem jetzigen Zustande beruhigen will. Will man sagen, wir können jene Garantien leichter entbehren, so lange wir die Kammer, die Regierung, das Konsistorium, das Medicinalkollegium und so weiter als selbstständige Collegien zwischen dem Ministerium und dem Volke stehen haben? Darin läge allerdings eine Erklärung, die diesen Kollegien lieb und angenehm sein müßte, um so mehr, als sie eben nicht gewohnt sind das zu hören. Seitdem im Herzogthum Oldenburg die Bewohner des Landes angefangen haben, nachzudenken, wie etwa die Verwaltung des Staats- und der Gemeinde eine bessere werden könnte, hat sich der Hauptsturm vielmehr immer gerade hierher gewendet. Ich erinnere mich der Zeit sehr wohl, m. H., wo im Lande Oldenburg der Name von konstitutioneller Verfassung nicht gar viel klare Vorstellungen erweckte, wo das Feuer, das einmal aufgelodert gewesen war, fast völlig wieder erloschen und in Asche lag. Aber, meine Herren, der Kampf gegen diese administrativen Mittelbehörden ist nicht einen Augenblick unterbrochen gewesen. Er hat durch alle Klassen gleichmäßig stattgefunden und es kann Keinem entgehen, er hat auch eine tiefe Berechtigung. Darauf ist aber heute noch nicht einzugehen. Aber die Gegenfrage richte ich an die, welche nicht mit uns stimmen: Sehen Sie in den Mittelbehörden die Garantien der Freiheit? Wer das mit Ja beantworten kann, der verwerfe unsern Antrag und stimme mit der Mehrheit des Ausschusses, wer es nicht kann, stimme mit uns, und lasse das Ministerium sofort in Kraft treten, er folge unserer Ungeduld, denn, m. H., die Schutzwehr und das Bollwerk der Freiheit und des Fortschritts, welches diese Mittelbehörden bilden sollen, wird ein Phantom sein! Wir haben bei unserm Antrage auch Scheu gehabt vor der Gesellschaft, die hier genannt ward, wie haben ihn aber gestellt aus Scheu vor der Macht dieser Gesellschaft, welche wünscht, daß Alles beim Alten bleibe; wir haben ihn gestellt aus Ungeduld, daß bald ein Riß entstehe in dem Alten, noch ehe der Neubau fertig ist. Denn machen wir uns das Gesetz auch fertig über 8 Tage oder sobald es möglich ist, und es bleibt auf dem Papiere, so werde ich mit wenig Freude diesen Saal verlassen. Haben wir aber etwas beschlossen, was gleich ins Leben gerufen werden kann, und das ist ja der Zweck unseres Antrags, so werde ich froh und beruhigt zurückkehren, wenn dieser Landtag beendigt ist. Ich war dann nicht vergebens hier.

**Präsident:** Berichterstatter Niebour hat das Wort.

**Berichterst. Niebour II.:** Nur ein paar Worte. Kritifiren ist leicht, Bessermachen aber schwer, namentlich wenn der Gegenstand an sich ein so schwieriger ist, als die Umgestaltung des ganzen Staats. Ich glaube, dieser Gesichtspunkt, wie schwierig der ganze Gegenstand an sich ist, und der zweite Gesichtspunkt, wie schwierig seine Erledigung noch namentlich dadurch wird, daß die Volksvertretung in verschiedene Land-

tage zerspalten ist — diese beiden Gesichtspunkte müssen wir bei Berathung der Frage, wie wir hier uns zum Entwurfe stellen wollen, durchaus nicht außer Augen lassen, sie müssen uns eben dahin führen, daß wir, wenn wir auch Mängel in dem Entwurfe finden werden, es aber für möglich erachten, auf den Entwurf einzugehen und ihn zu berathen, dies unbedingt thun müssen, um eben die Regierung in diesem ersten Schritte zu unterstützen und ihn weiter zu führen, und insofern hat der Abg. Schmedes, glaube ich, ganz recht, wenn er die Behauptung aufstellt, es wäre unsere Schuldigkeit, wenn es irgend möglich, auf den Entwurf einzugehen. Damit ist der Abg. Mölling nicht einverstanden, wie er Ihnen schon gesagt hat — er will aus Konsequenz den ganzen Entwurf ablehnen. Ich sehe freilich nicht ein, wo die Konsequenz liegt, welche selbst mit der Reaktion im Bunde stehen will. Was wird mit der Konsequenz in dieser Richtung verfolgt? fast möchte ich versucht sein, offen gesprochen, diese Konsequenz ein klein wenig Eigensinn zu nennen (Abg. Mölling: Ich bitte sehr um Entschuldigung.) (Heiterkeit.) Im Uebrigen ist verschieden hervorgehoben, es ginge nicht, eine solche Sache in Angriff zu nehmen, wie hier geschehen ist; und von oben herab zu bauen. Der Abg. Tappenbeck hat schon darauf geantwortet, man müsse sich das Fehlende (Gemeindeordnung u. s. w.) hinzu denken und dann werde man den Versuch nicht scheuen.

Es wird gar nicht umgangen werden können, daß wir Mißgriffe machen. Dafür wird aber Aushilfe durch die künftige Gesetzgebung zu schaffen sein, und Mißgriffe werden bei der Umgestaltung eines ganzen Staats nach bestimmten neuen Prinzipien stets gemacht werden. Das brauchen wir uns gar nicht einzubilden, weder wir, noch die Minister, daß wir einen ganzen Staat umbilden könnten ohne Mißgriffe. Die Mißgriffe werden sich später herausstellen und wenn man dann nur will, dann sind sie zu beseitigen. Ferner hat man gesagt, das ganze Gesetz müsse doch wieder von dem Provinziallandtag berathen und beschlossen werden. Das ist offenbar ein Irrthum. Was hier beschlossen wird, steht fest, und die Provinziallandtage können Abänderungsvorschläge und Beschlüsse allerdings fassen; sie erlangen aber keine Gesetzeskraft, außer mit Zustimmung der Staatsregierung; insofern sind unsere Beschlüsse allerdings etwas bestimmtes. Ferner ist gesagt worden, was durch das ganze Gesetz genügt werde und der Abg. Buchholz hat dagegen die Behauptung aufgestellt, daß schon dadurch viel genügt werde, daß man sich über die Grundlagen der künftigen Gesetze einigt. Ich finde diese Behauptung sehr begründet. Es ist ein großer Vorzug, daß die Staatsregierung und der Landtag sich über manche Grundzüge der künftigen Gesetze einigen. Dadurch erhält die Staatsregierung die Gewißheit, daß sie auch künftig bei dem Landtage Anklang finden werde.

Gesetzt, die Staatsregierung hätte, von bestimmten Prinzipien ausgehend, erst dieses Organisationsgesetz ausgearbeitet und ebenso dann die Gemeinde-Schulordnung und was damit zusammenhängt, fertig gemacht. Komme nun die ganze



Sache an den Landtag, der Landtag aber erklärte sich nicht damit einverstanden, dann wäre eine große Mühe umsonst, die Vorlagen würden zurückgehen mit der Erklärung, der Landtag könne nicht damit einverstanden sein. Hiegegen ist bei Gelegenheit der Berathung dieses Organisationsgesetzes in manchen Punkten ein Austausch der Ansichten vorgekommen, hat die Staatsregierung erfahren, welches die Grundzüge der künftigen Gesetzgebung sein sollen, so scheint mir das ein großer Gewinn. Wenn dagegen erwidert wird vom Abg. Schmedes, die Staatsregierung müsse von selbst wissen, daß sie auf das Staatsgrundgesetz zu bauen habe, so wird dieselbe das hoffentlich wissen, es ist aber damit nicht viel gewonnen. Denn es stehen im Staatsgrundgesetz viele allgemeine Sätze, und damit kann man die Welt nicht speisen, sie wollen eingeführt sein und bei der Einführung nehmen sie oft eine neue Gestalt an. Deshalb scheint mir der Einwand durchaus nicht zuzutreffen. Dann möchte ich noch zurückkommen auf die Vertheidigung der Minderheit, die durch den Abg. Wibel unternommen worden ist. Er hat die Frage gestellt, ob man die Mittelbehörden für Bollwerke der Freiheit halte? Ich thue es nicht, aber es kommt nicht darauf an, die Mittelbehörden ins Auge zu fassen, sondern das künftige Ministerium. Der Grund, weshalb wir die ganze Organisation aufheben wollen bis zur Ausführung der Gemeinde- und Kreisordnung ist der, daß nicht künftig ein energisches Ministerium auf der einen Seite und gar keine Schranke ihm gegenübersteht. Der bisherige Zustand ließ Alles beim Alten, er hatte keine Energie zum Einschreiten, bestand patriarchalisch hin. Schafft man aber nun ein neues starkes Ministerium, was in alle Verhältnisse eingreifen kann ohne Gegenwicht, so ist der Zustand des Staates und die Freiheit der Einzelnen und der Gemeinden gefährdet. Ich glaube, die Auffassung des Abg. Wibel ist unrichtig, da er das Ministerium nicht ins Auge faßt, sondern bloß die bestehenden Mittelbehörden.

**Präsident:** Wir schreiten jetzt zur Abstimmung. Ich werde bei dieser Abstimmung die Reihenfolge, wie sie unter Ziffer I., II., III. im Ausschusbericht enthalten ist, befolgen. Was dann die Ordnung betrifft, worin unter jeder Nummer die einzelnen Anträge zur Abstimmung kommen, so glaube ich, muß unter I. der Antrag des Abg. Mölling als derjenige, welcher dem Entwurf am meisten entgegentritt, wohl vor dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses zur Abstimmung kommen. Dagegen glaube ich, unter Ziffer II. muß der Antrag der Mehrheit des Ausschusses, welcher das ins Lebentreten der ganzen Einrichtung abhängig macht von der Gemeindeordnung und Kreisordnung, vor dem Antrage der Minderheit zur Abstimmung kommen, insofern er der Ausführung des Entwurfs am weitesten entgegentritt. Unter Ziffer III. wäre nur ein Antrag zur Abstimmung zu bringen, da sich der Abg. Mölling dagegen nur verneinend verhält. — Es ist über sämtliche Anträge vom Abg. Mölling namentliche Abstimmung beantragt. Ist dieser Antrag unterstützt?

(Die Unterstützung erfolgt.)

Wir würden sonach zunächst unter Ziffer I. den Antrag des Abg. Mölling zur Abstimmung bringen.

Dieser Antrag lautet:

„Der allgemeine Landtag wolle beschließen:

Der Landtag sieht sich, so lange ihm die Gemeinde- und Kreisordnung nicht vorgelegt sind, außer Stande, über den Theil des Gesetzentwurfs, rubricirt:

„Erster Theil. I. Von den Gemeinden und ihren Behörden“ (Art. 3. bis 42. einschließlich), imgleichen über den Theil des Gesetzentwurfs, rubricirt:

„Zweiter Theil. II. Die Verwaltungsbehörden 1) das Kreisamt“ (Art. 68. — 114. einschließlich), Beschluß zu fassen.“

Die Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, mit „Ja“, die Uebrigen, mit „Nein“ zu antworten.

(Es antworten mit Ja die Abgg.

Bargmann (weil der Antrag in seiner Wirkung mit meiner Ansicht übereinstimmt), Böckel, Crone, Dannenberg, Fischer, Gräpel, Hardt, Jvens, Lücken, Lindemann, Mölling, Sprenger.

Mit Nein antworten die Abgg.

Barnstedt, Bothe, Buchholz, Bulling, Droß, Ellerhorst, Ferneding, Georg, Heye, Hüner, Huesmann, Janßen I., Janßen II., Kaiser, Kasten, Kib, Klavemann, Lehmkühl, Nieberding, Niebour I., Niebour II., Pancraz, Püschelberger, Rösener, Schmedes, Strahl, Struthoff, Tappenbeck, v. Thünen, Wibel, Willers, Zedelius.

Abwesend: Abg. Beet.)

**Präsident:** Der Antrag ist mit 32 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Es wird jetzt über den Ausschusantrag abgestimmt sein, indes ist in dieser Beziehung der Antrag auf namentliche Abstimmung zurückgezogen.

Der Ausschusantrag geht dahin:

„Der Landtag geht unter Vorbehalt des Beschlusses über seine Kompetenz, auf die Berathung des Entwurfs über die Gemeinde- und Staatsverwaltungsbehörden des Herzogthums Oldenburg (Art. 3. bis 42. und Art. 68. bis 149. des Entwurfs) ein.“

Die Herren, die diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich auszusprechen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Es ist jetzt namentlich abzustimmen über folgenden Antrag sub II.:

„Die Staatsregierung soll ermächtigt sein, sobald die Kreis- und Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg zum Gesetze erhoben ist, zugleich mit der Kreis- und Gemeindeordnung, von den im Organisationsgesetze zur Umgestaltung der Staats- und Gemeindebehörden des Herzogthums Oldenburg zu beschließenden neuen Einrichtungen (das Ministerium





eingeschlossen), diejenigen sofort ins Leben treten zu lassen, welche und sobald sie zweckmäßig für sich allein wirksam werden können."

Die Herren, die diesem Ausschufsantrage beitreten wollen, bitte ich, mit „Ja“, die Uebrigen, mit „Nein“ zu antworten.

(Es antworten mit Nein die Abgg.:

Hüner, Schmedes, Lappenbeck, v. Thünen, Wibel.

Es antworten mit Ja:

Alle übrigen Abgeordneten.

(Nach der Abstimmung bemerkt der)

Abg. **Pancras**: Ich weiß nicht, ob es zulässig ist, ich habe mich versprochen. Ich wollte mit „Nein“ stimmen.

**Präsident**: In §. 49. der Geschäftsordnung heißt es: „Nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Präsident das Ergebnis derselben, worauf ein nachträgliches Abgeben der Stimmen nicht mehr zulässig ist.“ Nach der Analogie dieser Bestimmungen glaube ich, daß, da das Ergebnis noch nicht verkündigt ist, die Berichtigung noch zulässig ist. Es ist danach der Ausschufsantrag mit 38 gegen 6 Stimmen angenommen und fällt damit der weitere Ausschufsantrag unter Ziffer II. hinweg. Wir stimmen jetzt ab über den Ausschufsantrag unter Ziffer III.:

„Der allgemeine Landtag beschließt, den Entwurf über die Umgestaltung der Gemeindebehörden und der Staatsverwaltungsbehörden des Herzogthums Oldenburg im Ganzen (Art. 3.—12. und Art. 68.—149. des Entwurfs) als eine gemeinsame Angelegenheit des Großherzogthums seiner Berathung und Beschließung zu unterziehen.“

Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich „ja“, die Uebrigen „nein“ zu antworten.

Berichterst. **Mölling**: Ich möchte auf die namentliche Abstimmung verzichten, weil nach meinem Antrage dieser aus dem früheren folgt.

Abg. **Klavemann**: Ich glaube, daß die namentliche Abstimmung stattfinden muß, weil sie einmal beschlossen ist.

**Präsident**: Der Antrag auf namentliche Abstimmung kann zurückgenommen werden. Wir haben es auch immer so gehalten, daß die namentliche Abstimmung nicht stattfindet, wenn der Antragsteller seinen Antrag vorher zurückzieht.

Abg. **Klavemann**: Dann nehme ich den Antrag wieder auf.

**Präsident**: Ist der Antrag unterstützt?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Wir fangen an mit dem Buchstaben D.

(Es antworten mit „ja“ die Abgeordneten: Drost, Ellerhorst, Ferneding, Georg, Heye, Hüner, Huesmann, Janßen I. und II., Kaiser, Kasten, Kitz, Lehmkuhl, Nieberding, Niebour I. und II., Pancras, Püschelberger, Rösener, Schmedes, Strahl,

Struthoff, Lappenbeck, v. Thünen, Wibel, Willers, Barnstedt, Bothe, Buchholz und Bulling.

Mit „nein“ antworten: Dannenberg, Fischer, Gräpel, Hardt, Ivens, Klavemann, Lücken, Lindemann, Mölling, Sprenger, Weel, Zedelius, Bargmann, Böckel und Crone.)

Der Antrag ist mit 30 gegen 15 Stimmen angenommen.

**Präsident**: Es wird sogleich noch zu Protokoll zu constatiren sein, daß von der Mehrzahl der Abgeordneten aus den Fürstenthümern Niemand Widerspruch erhoben hat.

Damit hätten wir die Generalberathung beendet, und wir würden jetzt zur Spezialberathung überzugehen haben. Indessen ist die Zeit schon vorgerückt, und wir werden noch den Ausschuf, der beim Eingange der Sitzung vorgeschlagen wurde, zu wählen haben, und daher müssen wir diesen Gegenstand jetzt abbrechen. Ich bitte die Stimmzettel zur Wahl in Empfang zu nehmen.

(Einsammlung und Verlesung der Stimmzettel.)

Es sind in diesen Ausschuf gewählt der Abgeordnete Sprenger mit 20, Mölling mit 18, Bargmann mit 14, Wibel mit 13 und Drost mit 12 Stimmen.

Es würde sich jetzt um die nächste Sitzung und Tagesordnung handeln. Da morgen ein katholischer Festtag ist, so wird morgen keine Sitzung stattfinden. Die nächste Sitzung würde also übermorgen sein; es würde dann die Tagesordnung der nächsten Sitzung bilden: 1) der Bericht des Ausschusses über die Quoten der Fürstenthümer zu den Centrallasten; 2) die Fortsetzung der heutigen Berathung.

(Eine Stimme: Das Mühlenbanngesetz!)

Es ist heute erst vertheilt worden.

Abg. **Bargmann**: Es sind doch die zweimal 24 Stunden verfloßen, wenn der Bericht übermorgen auf die Tagesordnung kommt.

**Präsident**: Es würde also der Bericht über die Quoten den ersten, und der Bericht über das Mühlenbanngesetz den zweiten Gegenstand und die Fortsetzung der heutigen Berathung den dritten Gegenstand der Tagesordnung bilden.

(Eine Stimme: Sollten nicht Nachmittags-Sitzungen stattfinden?)

Ich hätte das schon vorgeschlagen, wenn ich nicht vermuthen dürfte, daß vielleicht die Mitglieder des Finanzausschusses oder die des Ausschusses für die Präsenzzeit heute Sitzung halten wollten, um das Budget zu beschleunigen, was jedenfalls die dringendste Angelegenheit ist, die wir zu behandeln haben und insofern auch, als wir gehört haben, daß die Staatsregierung eine bestimmte Mitwirkung zur heutigen Behandlung davon abhängig macht, selbst auf das Organisationsgesetz influit. — Danach würde Sitzung sein übermorgen, die Tagesordnung die verkündete. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Namens der Redaktions-Commission:

**Drost.**

(Hierzu Anlage A.: Ausschufbericht, betr. den Entwurf eines Gesetzes über Umgestaltung der Staats- und Gemeindebehörden; — und Anlage B.: Schreiben der Staatsregierung über das Budget.)